

Leitfaden Abwasserabgabe

 Teil 1: Allgemeines und Vollzug

Leitfaden Abwasserabgabe

 Teil 1: Allgemeines und Vollzug



Baden-Württemberg

HERAUSGEBER	LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg 76231 Karlsruhe, Postfach 100163, www.lubw.baden-wuerttemberg.de
BEARBEITUNG	Arbeitsgruppe „Leitfaden Abwasserabgabe“ Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg Ulrich Fischer, Dr. Lynette Lauer, Torben Ott, Helmut Reichelt Regierungspräsidium Freiburg Dr. Martin Seuffert Regierungspräsidium Tübingen Jürgen Fromm Landratsamt Emmendingen Irina Slawisch Landratsamt Enzkreis Andrea Winter Landratsamt Hohenlohekreis Anja Baur Landratsamt Reutlingen Irene Himming Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Udo Müller Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg Sevan Tecer
ORGANISATORISCHE BEGLEITUNG	ALAND - Ingenieure und Ökologen für Wasser und Umwelt Rolf Bostelmann
STAND	November 2016
BERICHTSUMFANG	40 Seiten



1	ALLGEMEINER ÜBERBLICK	7
1.1	Bedeutung des Leitfadens	7
1.2	Grundsätze der Abwasserabgabe	8
1.3	Zeitplan zum Vollzug des Abwasserabgabengesetzes	8
1.3.1	Schmutzwasserabgabe	8
1.3.2	Niederschlagswasserabgabe und Kleineinleiterabgabe	8
1.3.3	Festsetzungsverjährung (§ 122 Abs. 2 WG)	9
2	ABWASSERABGABE FÜR SCHMUTZWASSER	10
2.1	Überwachungswerte (§ 4 und § 6 AbwAG)	10
2.2	Überwachungsregelung	11
2.2.1	Grundlagen	11
2.2.2	„4 von 5 Regelung“	11
2.2.3	Betriebsstörungen	12
2.3	Bescheidlösung (§ 4 Abs. 1 AbwAG)	13
2.3.1	Beispiel kommunale Kläranlage	15
2.3.2	Beispiel Industriekläranlage	16
2.4	Ermäßigung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG)	17
2.4.1	Prüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen (§ 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 AbwAG)	17
2.4.2	Prüfung der Verdünnung (§ 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AbwAG i. V. m. § 119 Abs. 1 WG)	17
2.4.2.1	Ermittlung des Fremdwasseranteils	17
2.4.2.2	Höherer Anforderungswert	18
2.5	Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 Abs. 4 AbwAG)	19
2.6	Jahresschmutzwassermenge (JSM)	20
2.6.1	Grundlagen	20
2.6.2	Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge (JSM)	20
2.6.2.1	Kommunale Einleiter	20
2.6.2.2	Industrielle Direkteinleiter	21
2.7	Ermittlung der Schadeinheiten (SE)	21
2.8	Erklärung niedrigerer Werte (§ 4 Abs. 5 AbwAG)	22
2.8.1	Grundlagen	22
2.8.2	Abgabe der Erklärung	22
2.8.3	Inhalt der Erklärung	22
2.8.4	20-Prozent-Schwelle gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG	22
2.8.5	Wirkungen der Erklärung	22
2.8.6	Nachweis durch Messprogramm	22
2.8.7	Behördliche Zulassung des Messprogramms	23
2.8.8	Prüfschritte für die Einhaltung des „herabklärten“ Wertes	23

INHALTSVERZEICHNIS

2.9	Verrechnung mit der Schmutzwasserabgabe	25
2.9.1	Grundlagen	25
2.9.2	Investitionen in die Abwasserbehandlung, die zu einer Frachtreduzierung von mindestens 20 Prozent führen (§ 10 Abs. 3 AbwAG i. V. m. § 120 WG)	25
2.9.3	Investitionen in Abwasseranlagen, durch die mehr Schmutzwasser einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, die dem Stand der Technik entspricht (§ 10 Abs. 4 AbwAG i. V. m. § 120 WG)	26
2.9.4	Verrechnung von Aufwendungen zur Reduzierung des Verdünnungsanteils (§ 119 WG)	28
3	ABWASSERABGABE FÜR NIEDERSCHLAGSWASSER	31
3.1	Vorbemerkung	31
3.2	Allgemeines	31
3.3	Öffentliche Kanalisationen	31
3.3.1	Ermittlung des Ausbaugrades	32
3.3.2	Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten (SE)	33
3.4	Nichtöffentliche Kanalisationen	33
3.5	Verrechnung mit der Niederschlagswasserabgabe gemäß § 116 Abs. 3 WG	34
3.5.1	Grundlagen	34
3.5.2	Maßnahmen zur Regenwasserbehandlung im Misch- und Trennsystem im Bestand (§ 116 Abs. 3 Satz 1 WG)	34
3.5.3	Maßnahmen zur Entsiegelung und Abkopplung von bereits versiegelten Flächen (§ 116 Abs. 3 Satz 1 WG)	34
3.5.4	Maßnahmen zur Regenwassernutzung (§ 116 Abs. 3 Satz 2 WG)	35
4	ABWASSERABGABE FÜR KLEINEINLEITUNGEN	36
4.1	Kleineinleitungen (§ 117 WG)	36
4.1.1.	Einwohner	36
4.1.2	Berechnung der Schadeinheiten	36
4.1.3	Verrechnung	36
4.2	Kleinkläranlagen	36
4.3	Geschlossene Gruben	37
5	RECHTSQUELLEN UND WEITERE HINWEISE	38
	Bundesrecht	38
	Landesrecht	38
	Kommentare zum Abwasserabgabengesetz	38
6	VERZEICHNIS DER AMTLICHEN VORDRUCKE	39

1 Allgemeiner Überblick

1.1 Bedeutung des Leitfadens

In diesem Leitfaden sind die Grundlagen zum Vollzug des Abwasserabgabenrechts in Baden-Württemberg dargestellt. Der Leitfaden erhebt nicht den Anspruch, jeden Einzelfall verbindlich zu regeln.

Mit der Verabschiedung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) im Jahre 1976 wurde in der Bundesrepublik Deutschland erstmals der Versuch unternommen, den Schutz der Gewässer durch das ökonomisch wirkende Instrument einer Schadstoffabgabe zu verbessern. Dabei sollte die Erhebung der Abwasserabgabe den wasserrechtlichen Vollzug nicht ersetzen, sondern ihn vielmehr als flankierende Maßnahme sinnvoll ergänzen.

Die dem Abwasserabgabengesetz zukommende Anreizwirkung auf Durchführung von Gewässerschutzmaßnahmen wurde 1994 erweitert und die bisherige einseitige Wirkung auf den Bau von Kläranlagen hin aufgegeben. Andere Maßnahmen, wie die Errichtung oder Erweiterung von Abwasseranlagen, die einer entsprechenden Abwasserbehandlungsanlage zugeordnet sind oder zumindest mit ihr in Zusammenhang stehen, sind für das ordnungsgemäße Funktionieren einer Abwasserbeseitigung unerlässlich und wurden deshalb in die Anreizwirkung miteinbezogen.

Das Abwasserabgabengesetz wird im Rahmen der von ihm eröffneten Regelungsoptionen durch Landesrecht ergänzt. Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg vom 03.12.2013 (GBl. Nr. 17 S. 389) haben die landesrechtlichen Bestimmungen zur Abwasserabgabe in den §§ 115 bis 124 WG zum Teil wesentliche Neuerungen erfahren:

- Nach § 115 Abs. 1 WG sind die Einleiter nunmehr ausdrücklich verpflichtet, die für die Schätzung der Jahres-schmutzwassermenge notwendigen Daten bis zum 31. März des Folgejahres mitzuteilen.
- § 115 Abs. 2 WG regelt, dass Grund für die Erklärung niedrigerer Werte nach § 4 Abs. 5 AbwAG neben einer niedrigeren Abwassermenge auch ein niedrigerer Überwachungswert sein kann.

- Der für die Abgabefreiheit von Niederschlagswasser erforderliche Ausbaugrad nach § 116 WG wurde erhöht. Seit dem 01.01.2015 beträgt dieser 95 Prozent und 100 Prozent ab dem 01.01.2020.
- § 119 WG passt den nicht für die Prüfung der Ermäßigung relevanten Fremdwasseranteil an die nach allgemeiner Überzeugung gesteigerten Anforderungen an die Fremdwasserreduzierung an. Seit dem 01.01.2015 beträgt dieser 45 Prozent und wird ab dem 01.01.2020 auf 40 Prozent gesenkt.
- Nach § 119 Abs. 3 WG kann bei Kanalsanierungen nur noch die Hälfte der Aufwendungen verrechnet werden. Die Aufwendungen werden pauschaliert. Die Einzelheiten hierzu sind in der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums über die Verrechnung von Aufwendungen der Kanalsanierung (VwV Kanalsanierung) vom 25.02.2015 sowie in den Erlassen vom 26.05.2015 und 25.07.2016 geregelt.
- § 120 Abs. 3 WG regelt eine Ausschlussfrist für die Erklärung der Verrechnung. Danach kann die Verrechnung nur noch innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die errichtete oder erweiterte Abwasseranlage in Betrieb genommen wurde, beantragt werden.

Die beiden letztgenannten Regelungen gehen auf die Anregungen des Rechnungshofs in seinem Beitrag zur Abwasserabgabe in seiner Denkschrift aus dem Jahr 2012 zurück. Im Leitfaden werden die gesetzlichen Änderungen einschließlich der hierzu ergangenen Erlasse sowie die Leitsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.11.2013 (BVerwG 7 C 12.12), mit der die Verrechnungsmöglichkeiten mit der Schmutzwasserabgabe wesentliche Erweiterungen erfahren haben, erläutert.

1.2 Grundsätze der Abwasserabgabe

Nach dem Abwasserabgabengesetz wird für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer eine Abgabe erhoben. Dies gilt nur für das unmittelbare Einleiten in ein Gewässer (Direkteinleitung) und nicht für das Einleiten in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung).

Die Abwasserabgabe richtet sich gemäß § 3 AbwAG grundsätzlich nach der Schädlichkeit des Abwassers, wobei die Vorschrift aus praktischen Gründen nicht alle Schädwirkungen des Abwassers berücksichtigt.

Die Abwasserabgabe ist als Lenkungsabgabe ausgestaltet. Ihr Ziel ist es, wirtschaftliche Anreize zu schaffen, die Leistungsfähigkeit von Kläranlagen und Regenwasserbehandlung zu verbessern und abwasserarme oder abwasserlose Produktionsverfahren verstärkt einzuführen. Die Abwasserabgabe trägt zu einer Reduzierung der Schadstoffeinleitungen in Gewässer bei (Lenkungsfunktion) und regt zu Investitionen im Abwasserbereich an, die mit der Abgabe verrechnet werden können (Anreizfunktion).

Die Abwasserabgabe wird erhoben für:

- Einleitungen von Schmutzwasser
- Einleitungen von Niederschlagswasser
- Kleininleitungen von Schmutzwasser

Seit dem 01.01.2002 beträgt der Abgabesatz nach § 9 Abs. 4 AbwAG 35,79 € pro Schadeinheit.

Ökonomisch gesehen eröffnet die Abwasserabgabe im Rahmen der ordnungsrechtlichen Vorschriften die Möglichkeit, die betriebswirtschaftlich kostengünstigste Handlungsalternative zwischen Zahlung der Abwasserabgabe und Maßnahmen zur Reduzierung der Schädlichkeit auszuwählen. Die Tatsache, dass die Wirkungsmöglichkeiten der Abwasserabgabe durch die ordnungsrechtlichen Verpflichtungen des Abwassereinleiters eingengt werden, ändert nichts an der Grundaussage:

Die Abwasserabgabe ist eine Umweltabgabe mit Anreiz- und Ausgleichsfunktion. Das Aufkommen der Abwas-

serabgabe ist nach Abzug des Verwaltungsaufwandes gemäß § 13 AbwAG zweckgebunden für Maßnahmen zu verwenden, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen.

1.3 Zeitplan zum Vollzug des Abwasserabgabengesetzes

1.3.1 Schmutzwasserabgabe

Bescheidslösung als Regelfall

Zeitpunkt	Aufgabe
Januar	Erinnerung an die Vorlage der Unterlagen zum gleitenden Minimum
April	Überwachung des Eingangs der Unterlagen
April bis Dezember	Prüfung und Festsetzung der Abwasserabgabe

Erklärungslösung

Zeitpunkt	Aufgabe
November	Versendung Vordruck Nr. 12 zur Erklärung der Überwachungswerte für das Folgejahr nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG
Dezember	Überwachung Eingang Vordruck Nr. 12 (§ 6 Abs. 1 AbwAG) bis zum 01.12.
Januar	Aufforderung zur Vorlage der Abgabeerklärung bis zum 31.03.
April	Überwachung des Eingangs der Abgabeerklärung
April bis Dezember	Prüfung und Festsetzung der Abwasserabgabe

1.3.2 Niederschlagswasserabgabe und Kleininleiterabgabe

Zeitpunkt	Aufgabe
Januar	Aufforderung zur Vorlage der Abgabeerklärung bis zum 31.03.
April	Überwachung des Eingangs der Abgabeerklärung
April bis Dezember	Prüfung und Festsetzung der Abwasserabgabe

1.3.3 Festsetzungsverjährung (§ 122 Abs. 2 WG)

Regelfall:

Zwei Jahre nach Ablauf des Folgejahres

Fristen		Beispiel
20XX	Veranlagungsjahr (Einleitung)	2018
20XX+1	Folgejahr (i.d.R. Jahr der Festsetzung)	2019
01.01.20XX+2	Beginn Festsetzungsverjährung	01.01.2020
31.12.20XX+3	Ende Festsetzungsverjährung	31.12.2021
01.01.200X+4	Anspruch ist verjährt	01.01.2022

Hinweis: Im Rahmen der Bescheidslösung ist der Einleiter nicht verpflichtet, eine Erklärung abzugeben, weshalb stets die kurze Festsetzungsverjährung von zwei Jahren greift.

Bei verspäteter Abgabeerklärung:

Fünf Jahre nach Ablauf des Folgejahres

Beispiel: Veranlagungsjahr 2018 ⇒ 31.12.2024

Bei Hinterziehung oder leichtfertiger Verkürzung:

Zehn Jahre nach Ablauf des Folgejahres

Beispiel: Veranlagungsjahr 2018 ⇒ 31.12.2029

2 Abwasserabgabe für Schmutzwasser

2.1 Überwachungswerte (§ 4 und § 6 AbwAG)

Maßgebend für die Abgabenerhebung sind die im Abwasserabgabengesetz festgelegten Schadstoffe und Schadstoffgruppen. Für diese müssen Überwachungswerte gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. der Anlage zu § 3 AbwAG festgelegt werden, soweit sie im Abwasser zu erwarten sind.

Bei Parametern, für die in den jeweiligen Anhängen zur Abwasserverordnung (AbwV) keine Werte angegeben sind, werden Überwachungswerte nur insoweit in den Bescheid aufgenommen bzw. erklärt, als aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers erwartet werden kann, dass im Veranlagungsjahr die in der Anlage zu § 3 AbwAG genannten Schwellenwerte überschritten werden.

Im Normalfall sind z. B. bei kommunalen Einleitern mindestens für folgende Parameter Überwachungswerte gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit der Anlage zu § 3 AbwAG im Wasserrechtsbescheid festzulegen bzw. gemäß § 6 AbwAG zu erklären:

CSB	[mg/l]
Pges	[mg/l]
Nges	[mg/l]

Nges als Summe der Einzelbestimmungen aus Nitratstickstoff, Nitritstickstoff und Ammoniumstickstoff (Anlage zu § 3 AbwAG).

Werden bei Parametern, für die keine Überwachungswerte festgelegt oder erklärt wurden, die Schwellenwerte überschritten, tritt der Schwellenwert an die Stelle des Überwachungswertes (§ 4 Abs. 4 Satz 5 AbwAG). Die „4 von 5 Regelung“ findet keine Anwendung.

Ferner besteht neben den bisher üblichen Konzentrationswerten oder spezifischen Frachten die Möglichkeit, auch Abbaugrade für verschiedene Parameter im Bescheid festzulegen. So sieht Anhang 1 der Abwasserverordnung für häusliches und kommunales Abwasser in Teil C Abs. 1 Satz 4 vor, dass statt des Wertes von 18 mg/l bzw. 13 mg/l Stickstoff ein Wert bis 25 mg/l zugelassen ist, falls mindestens 70

Prozent der Stickstofffracht in der Kläranlage eliminiert wird (Abbaugrad als Verhältnis zwischen Zulauf und Ablauf).

Der Abbaugrad wird als Jahreswert festgesetzt. Seine Einhaltung für das Kalenderjahr kann nur anhand der Aufzeichnungen der Eigenkontrolle geprüft werden. Aufgrund dieser besonderen Bedeutung müssen solche Anlagen eine Anerkennung nach der qualifizierten Eigenkontrolle (QE) besitzen. Über den Abbaugrad wird ein Konzentrationswert für den Ablauf errechnet, der dann der abgaberelevanten Überwachung zugrunde gelegt wird.

Die Zulaufmessungen bei kommunalen Kläranlagen erfolgen im Regelfall nach Rechen bzw. Sandfang. Im Falle einer Erklärung nach § 6 Abs. 1 AbwAG muss der Einleiter vor Beginn des Veranlagungsjahres darauf hinweisen, ob er die Mindestanforderungen über den Abbaugrad oder über den Grenzwert einhalten will. Wählt der Einleiter die Angabe des Abbaugrades, ist neben Ziffer 2 zusätzlich Ziffer 3 des Vordrucks Nr. 12 (Erklärung der für die amtliche Ermittlung der Schadeinheiten maßgebenden Überwachungswerte nach § 6 Abs. 1 AbwAG) auszufüllen. Nachdem sich der Einleiter für eine der Alternativen entschieden hat, kann die Erklärung der Überwachungswerte nachträglich nicht geändert werden.

Die nur noch in Ausnahmefällen zu erwartende übergangsweise Erklärung von Überwachungswerten gemäß § 6 Abs. 1 AbwAG muss von der Aufsichtsbehörde gegenüber dem Abgabepflichtigen unter Festlegung der Überwachungsmodalitäten, z. B. qualifizierte Stichprobe, schriftlich bestätigt werden!

Kanalisationsabläufe mit Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser (Ortskanalisationen), aus denen 8 m³ und mehr pro Tag eingeleitet werden, entsprechen nicht dem Stand der Technik. Sofern diese mit vorgeschalteter Absetzstufe übergangsweise noch bestehen, kann bei der Erklärung der Überwachungswerte für den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB), für Phosphor und für Stickstoff vereinfacht von folgenden Überwachungswerten ausgegangen werden:

CSB	=	500 mg/l
Pges	=	13 mg/l
Nges	=	65 mg/l

2.2 Überwachungsregelung

2.2.1 Grundlagen

Die Einhaltung des wasserrechtlichen Bescheids ist im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht zu überwachen und durch staatliche oder staatlich anerkannte Stellen durchzuführen. Die Anerkennung führt in Baden-Württemberg die LUBW durch. Eine Liste der anerkannten Stellen kann für das Fachmodul Wasser unter www.resymesa.de abgerufen werden.

Der Gewässerbenutzer hat die behördliche Überwachung der Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge zu dulden, die für die Gewässerbenutzung von Bedeutung sind. Die Überwachungsbehörde ist dabei berechtigt, sich Dritter zu bedienen. Im Vordergrund stehen technische Ermittlungen und Prüfungen (Abwasserprobe). Welche Festlegungen im Bescheid auf welche Weise kontrolliert werden, bestimmt die Wasserbehörde auf der Grundlage der geltenden Vorschriften.

Abgaberechtlich wirkt sich eine Nichteinhaltung der abgaberelevanten Bescheidswerte in zweifacher Hinsicht abgaberelevant aus: Zum einen steigt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 AbwAG die Zahl der Schadeinheiten, da bei deren Ermittlung nicht der Bescheidswert, sondern der durch die Überschreitung höchste gemessene Wert zugrunde gelegt wird. Zum anderen entfällt nach § 9 Abs. 5 AbwAG unter Umständen die Ermäßigung des Abgabesatzes, da diese nur gewährt wird, wenn die Werte der Abwasserverordnung über den gesamten Veranlagungszeitraum eingehalten werden. Beide Sanktionen fallen zusammen und können die Abgabenbelastung drastisch erhöhen. Wurden die Überwachungswerte gemäß § 6 Abs. 1 AbwAG erklärt, entstehen bei Einhaltung der ordnungsrechtlichen (wasserrechtlichen) Einleitungswerte und auftretenden Überschreitungen der erklärten Überwachungswerte nur abgaberechtliche Konsequenzen.

Dies trifft auch für die Kläranlagen GK 1 bis 3 zu, bei denen im Bescheid für einzelne Parameter nur abgaberecht-

liche und keine ordnungsrechtlichen Werte festgesetzt sind.

2.2.2 „4 von 5 Regelung“

Im Abwasserabgaberecht findet – wie im Wasserrecht – die „4 von 5 Regelung“ gemäß § 6 Abs. 1 AbwV Anwendung. Danach gilt der Überwachungswert auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten, nicht länger als drei Jahre zurückliegenden Untersuchungen in vier Fällen den Wert nicht überschreiten. Dabei ist der erhöhte Wert als jeweils letzter anzusetzen. Um die Zulässigkeit extremer einzelner Ausreißer auszuschließen, ist zusätzlich bestimmt, dass kein Ergebnis den Überwachungswert um 100 Prozent übersteigen darf (absoluter Höchstwert). Wurden weniger als fünf Untersuchungen vorgenommen, wird davon ausgegangen, dass die Ergebnisse der fehlenden Untersuchungen den Wert nicht überschritten hätten.

Hinweis:

In einigen Anhängen zur Abwasserverordnung ist die Einhaltefiktion („4 von 5 Regelung“ und/oder absoluter Höchstwert) für einzelne Parameter abweichend von § 6 Abs. 1 AbwV geregelt.

Zum Beispiel:

Anhang 33 Wäsche von Abgasen aus der Verbrennung von Abfällen

Teil D Abs. 4 für Schwermetalle, Dioxine und Furane

Teil F Abs. 3 für alle Parameter

Anhang 39 Nichteisenmetallherstellung für Cadmium und Quecksilber

Für jeden Messwert ist der zum Zeitpunkt seiner Messung maßgebende Überwachungswert zugrunde zu legen und nicht der zum Zeitpunkt der letzten Messung geltende Wert.

In nachfolgender Tabelle 1 sind anhand von einigen Beispielen die Überprüfungs-schritte dargestellt.

Tabelle 1: Beispiel: Überprüfung der Einhaltung des CSB-Überwachungswertes für das Jahr 2016 nach der „4 von 5 Regelung“

§ 6 Abs. 1 AbwV

Ist ein nach dieser Verordnung festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Lfd. Nr.	Überwachungswert (ÜW) CSB (mg/l) 2015 / 2016 *	Untersuchungsergebnisse in (mg/l): (im Rahmen der staatlichen Überwachung)						Von 2016 Überprüfung des			Ergebnis	Prozentuale Erhöhung der SE **
		2015					2016					
		1	2	3	4	5	1	2	3			
1	35 / 30	29	32	24	25	33	18	27	29	--	eingehalten	nein
2	35 / 30	29	32	24	25	33	34	27	29	1. Wertes	eingehalten 4 von 5	nein
3	35 / 30	29	32	24	25	38	34	27	29	1. Wertes	1 x nicht eingehalten	ja
4	35 / 30	29	32	24	25	33	34	27	38	1. und 3. Wertes	1 x nicht eingehalten	ja
5	35 / 30	29	32	24	25	38	34	27	38	1. und 3. Wertes	mehrfach nicht eingehalten	ja
6	35 / 30	29	32	24	25	33	18	27	65	3. Wertes	1 x nicht eingehalten ein Wert über 100 %	ja

* Änderung der Überwachungswerte von 2015 auf 2016

** Siehe dazu: Teil II, Kapitel 5 „Erhöhung der Abwasserabgabe“

2.2.3 Betriebsstörungen

Eine Abwasserbehandlungsanlage ist stets so auszulegen, dass sie nicht nur die „normalen“ Betriebszustände bewältigen kann, sondern auch nicht auszuschließende außergewöhnliche Belastungen. Die in der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis festgesetzten Ablaufwerte sind durch verschiedene Lastfälle nachzuweisen. In den Anhängen zur Abwasserverordnung sind die durch wechselnde Betriebszustände bedingten Schwankungen berücksichtigt. Die zugelassenen Einleitungswerte setzen nicht nur eine richtige Dimensionierung, sondern auch einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage voraus.

Neben den einkalkulierten Schwankungen können aber weitere Einflüsse auftreten, die den Betrieb der Anlage übermäßig stören und die Einhaltung der wasserrechtlichen Auflagen nicht mehr möglich machen. Welche abgaberechtlichen Auswirkungen eine Überschreitung der Überwachungswerte des Bescheids hat, ist bereits erläutert worden. Bei betrieblichen Störungen kommt erschwerend hinzu, dass die Überschreitungen sehr hoch ausfallen können. Die Anlagenbetreiber sind deshalb bestrebt, solche Einleitungen, für die sie sich nicht verantwortlich fühlen oder die zumindest ohne eigenes Fehlverhalten erfolgen, als nicht repräsentative Ausreißer bei der Überwachung unberücksichtigt zu lassen. Dies gilt vor allem für plötz-

liche und unvorhergesehene, nur durch Reparatur zu behebbende technische Defekte an der Abwasserbehandlungsanlage. Solche als „Betriebsstörungen“ bezeichneten Ereignisse spielen in der Praxis eine große Rolle und betreffen verschiedene Bereiche des Wasserrechts.

In jedem Fall empfiehlt es sich für den Anlagenbetreiber, alle wesentlichen Fakten belegen zu können. Er muss stets nachweisen können, dass er alle erforderlichen und ihm möglichen Vorkehrungen getroffen hat. Dies umfasst die Ursachenfeststellung ebenso wie die eingeleiteten Vorsorge- und Abhilfemaßnahmen. Für anlagenbezogene Betriebsstörungen gilt, dass mit der Eigenkontrolle die Einhaltung von wasserrechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen nachgewiesen wird. Daraus folgt auch, dass die Durchführung und Dokumentation die Grundlage zur Beurteilung dafür darstellen kann, ob die erforderlichen Vorkehrungen getroffen wurden. Betriebsstörungen sind im Einzelfall von der zuständigen Behörde zu beurteilen. Sie sind ihr deshalb in jedem Fall sofort zu melden. Sollte diese Meldung nicht oder erst später, beispielsweise im Zusammenhang mit einer festgestellten Überschreitung eines oder mehrerer Überwachungswerte im Zuge der amtlichen Kontrolle erfolgen, so kann diese Überschreitung in der Regel nicht mehr aus der abgaberelevanten Wertung genommen werden.

2.3 Bescheidslösung (§ 4 Abs. 1 AbwAG)

In dem Bescheid nach § 4 AbwAG sind mindestens die Überwachungswerte für die Schadstoffe und Schadstoffgruppen aufzunehmen, die in der Anlage zu § 3 AbwAG genannt sind. Von ihrer Aufnahme kann abgesehen werden, falls aufgrund der Abwasserzusammensetzung keine Überschreitung der Schwellenwerte zu erwarten ist.

Der Wasserrechtsbescheid soll einen wasserrechtlichen und einen abgaberechtlichen Teil enthalten. Im abgaberechtlichen Teil sind die Überwachungswerte nach dem Abwasserabgabengesetz festzulegen. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

- Bei Parametern, die sowohl wasser- als auch abgaberechtlich relevant sind, müssen wasserrechtliche Einleitungswerte und abgaberechtliche Überwachungswerte übereinstimmen. Die Einleitungswerte des Wasserrechtsbescheids müssen den Mindestanforderungen der Abwasserverordnung sowie ggf. strengeren Anforderungen genügen.
- Parameter, für die wasserrechtlich keine Mindestanforderungen gelten und für die ggf. nur Überwachungswerte nach Abwasserabgabengesetz festzusetzen sind, werden nur im abgaberechtlichen Teil des Wasserrechtsbescheids aufgeführt. Die Überwachungswerte sind mit dem Einleiter abzustimmen. Sie dürfen nicht höher als vom Einleiter beantragt festgesetzt werden.

Im Wasserrechtsbescheid ist ferner die Jahresschmutzwassermenge festzulegen. Die Jahresschmutzwassermenge ist jedoch kein Überwachungswert, der im Veranlagungszeitraum durch amtliche Kontrollen überwacht wird. Bei der Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge ist im Wesentlichen von der Ermittlung nach dem gleitenden Minimum (siehe Teil II, Kapitel 4.2.1) auszugehen. Die Festlegung ist mindestens alle fünf Jahre von Amts wegen zu überprüfen.

Enthält der Wasserrechtsbescheid keine abgaberechtlichen Festsetzungen oder sind die Vorgaben gemäß § 4 Abs. 1 AbwAG im Wasserrechtsbescheid nicht enthalten, so werden die Überwachungswerte nach entsprechenden Erklärungen des Einleiters (Erklärungslösung) oder, falls solche nicht gemacht werden, nach dem höchsten Messergebnis der behördlichen Überwachung festgesetzt. Liegt auch ein

solches Überwachungsergebnis nicht vor, sind die Werte zu schätzen (§ 6 AbwAG).

Enthält der Bescheid für einen Schadstoff oder eine Schadstoffgruppe Überwachungswerte für verschiedene Zeiträume, gemeint sind Probenahmezeiträume (24-h-Mischprobe, 2-h-Mischprobe und qualifizierte Stichprobe), ist der Abgabeberechnung der Überwachungswert für den längsten Zeitraum zugrunde zu legen. Jahres- und Monatsmittelwerte, wie sie die BVT-Schlussfolgerungen (beste verfügbare Technik) für industrielle Abwasserbehandlungsanlagen enthalten, bleiben außer Betracht (§ 4 Abs. 1 Satz 3 AbwAG).

Die Festlegung der wasserrechtlichen bzw. abgaberechtlichen Anforderungen in einer Wasserrechtsentscheidung kann nicht frei auf eine beliebige Anzahl von Komma Stellen „genau“ festgelegt werden. Zum einen macht die Systematik der Abwasserverordnung eine Vorgabe und zum anderen beschränkt die Genauigkeit der Analysen- und Messverfahren den Anforderungswert. Nach § 6 Abs. 2 AbwV ist für die Einhaltung eines Anforderungswertes die Zahl der in der Verfahrensvorschrift genannten signifikanten Stellen des zugehörigen Analysen- und Messverfahrens zur Bestimmung des jeweiligen Parameters gemäß der Anlage zu § 4 AbwV, mindestens jedoch zwei signifikante Stellen, mit Ausnahme der Werte für die Verdünnungsstufen maßgebend. Die Formulierungen in den Verfahrensvorschriften sind in vielen Fällen jedoch z. B. als „höchstens 3 signifikante Stellen“ angegeben und damit weich gefasst. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, soll aber nicht dazu führen, dass in Wasserrechtsbescheiden Anforderungen mit einer nicht gerechtfertigten Genauigkeit festgelegt werden. Die in den Anhängen zur Abwasserverordnung festgelegten Werte berücksichtigen die Messunsicherheiten der Analysen- und Probenahmeverfahren. Aus diesem Grund sollen die folgenden Vorgaben in Tabelle 2 beachtet werden:

Tabelle 2: Anforderungen mit signifikanten Stellen

Parameter	Vorgaben für die Ergebnisdarstellung aus der Norm (signifikante Stellen)	Vorschlag für Angabe des Überwachungswertes
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	auf 1 mg/l gerundet (< 10 mg/l)	Ganzzahliger Wert > 1 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	auf 1 mg/l gerundet Analysergebnisse von weniger als 15 mg/l werden mit < 15 mg/l angegeben	Ganzzahliger Wert > 1 mg/l
Gesamtphosphor (P _{ges})	≥ 10 mg/l auf 0,1 gerundet < 10 mg/l auf 0,01 gerundet < 0,1 auf 0,001 gerundet max. 3 signifikante Stellen	XX,X X,XX 0,XXX
Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N)	< 10 mg/l auf 0,1 mg/l gerundet < 0,1 mg/l auf 0,01 mg/l gerundet 2 signifikante Stellen	X,X mg/l 0,XX mg/l
Nitratstickstoff (NO ₃ -N)	2 signifikante Stellen	XX mg/l X,X mg
Nitritstickstoff (NO ₂ -N)	2 signifikante Stellen	XX mg/l X,X mg
Stickstoff als Summe aus Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	2 signifikante Stellen	XX mg/l X,X mg/l
Absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	2 signifikante Stellen	Ganzzahliger Wert > 1 in µg/l
Quecksilber (Hg)		
Cadmium (Cd)		
Chrom (Cr)	auf 0,1 µg/l gerundet	Ganzzahliger Wert ≥ 1 in µg/l
Nickel (Ni)	max. 3 signifikante Stellen	
Blei (Pb)		
Kupfer (Cu)		
Giftigkeit gegenüber Fischeiern GEI	Ganzzahliger Wert > 1	Ganzzahliger Wert > 1

Die Festlegungen beziehen sich grundsätzlich auch auf die Angaben bei der Analytik (Untersuchungsberichte der Laboratorien). Maßgeblich sind die in der Abwasserverordnung genannten Analysen- und Messverfahren.

Nachfolgend ist jeweils ein beispielhafter Aufbau des wasser- und abgaberechtlichen Teils eines Wasserrechtsbescheids für eine kommunale und eine industrielle Kläranlage dargestellt.

Die Festlegungen beziehen sich grundsätzlich auch auf die Angaben bei der Analytik (Untersuchungsberichte der Laboratorien). Maßgeblich sind die in der Abwasserverordnung genannten Analysen- und Messverfahren.

Nachfolgend ist jeweils ein beispielhafter Aufbau des wasser- und abgaberechtlichen Teils eines Wasserrechtsbescheids für eine kommunale und eine industrielle Kläranlage dargestellt.

2.3.1 Beispiel kommunale Kläranlage

A. Wasserrechtlicher Teil

Dem (Einleiter) wird gemäß § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Erlaubnis erteilt, Abwasser mit nicht mehr als der in Teil A, Nr. 1 festgelegten Beschaffenheit und der in Teil A, Nr. 2 angegebenen Menge bei Fl.-St. Nr. (Rechtswert, Hochwert) in (Gewässer) einzuleiten.

Anforderungen an das gereinigte Abwasser

(Beispiel Größenklasse 4)

Parameter	Einleitungswert	Überwachungsmodus
1.1 BSB ₅	20 mg/l	Qualifizierte Stichprobe
1.2 CSB	60 mg/l	Qualifizierte Stichprobe
1.3 P _{ges}	2,00 mg/l	Qualifizierte Stichprobe
	0,50 mg/l als Zielwert *	Jahresmittelwert der 24-h-Mischproben
1.4 N _{ges}	15 mg/l (bei T ≥ 12° C im Ablauf des biologischen Reaktors)	Qualifizierte Stichprobe
1.5 NH ₄ -N	5,0 mg/l (bei T ≥ 12° C im Ablauf des biologischen Reaktors)	Qualifizierte Stichprobe

* Erlass des Umweltministeriums in Vorbereitung

Ein in den Nummern 1.1 bis 1.5 festgesetzter Wert ist einzuhalten. Nach § 6 Abs. 1 AbwV gilt er auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die mehr als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Einleitungsmengen

bei Trockenwetter	300 l/s	13.850 m ³ /d
bei Regenwetter	700 l/s	

B. Abgaberechtlicher Teil

Überwachungswerte

Die nachfolgend festgesetzten Werte sind Überwachungswerte im Sinne des § 4 Abs. 1 AbwAG.

Parameter	Einleitungswert	Überwachungsmodus
1.1 CSB	60 mg/l	Qualifizierte Stichprobe
1.2 P _{ges}	2,00 mg/l	Qualifizierte Stichprobe
1.3 N _{ges}	15 mg/l (bei T ≥ 12° C im Ablauf des biologischen Reaktors)	Qualifizierte Stichprobe
1.4 AOX	0,1 mg/l	Qualifizierte Stichprobe
1.5 Hg	1 µg/l	Qualifizierte Stichprobe
1.6 Cd	5 µg/l	Qualifizierte Stichprobe
1.7 Cr	50 µg/l	Qualifizierte Stichprobe
1.8 Ni	50 µg/l	Qualifizierte Stichprobe
1.9 Pb	50 µg/l	Qualifizierte Stichprobe
1.10 Cu	100 µg/l	Qualifizierte Stichprobe
1.11 Giftigkeit gegenüber Fischeiern	G _{EI} = 2	Qualifizierte Stichprobe

Ein Überwachungswert gilt im Sinne von § 9 AbwAG als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die mehr als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die maßgebende Jahresschmutzwassermenge im Sinne von § 4 Abs. 1 AbwAG beträgt 5.100.000 m³.

2.3.2 Beispiel Industriekläranlage

A. Wasserrechtlicher Teil

Dem (Einleiter) wird gemäß § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Erlaubnis erteilt, Abwasser mit nicht mehr als der in Teil A, Nr. 1 festgelegten Beschaffenheit und der in Teil A, Nr. 2 angegebenen Menge bei Fl.-St. Nr. (Rechtswert, Hochwert) in (Gewässer) einzuleiten.

Anforderungen an das gereinigte Abwasser (Beispiel Anhang 22)

Parameter	Einleitungswert	Überwachungsmodus
1.1 BSB ₅	20 mg/l	Qualifizierte Stichprobe
1.2 CSB	75 mg/l	Qualifizierte Stichprobe
1.3 P _{ges}	2,00 mg/l	Qualifizierte Stichprobe
1.4 N _{ges}	18 mg/l (bei T ≥ 12° C im Ablauf des biologischen Reaktors)	Qualifizierte Stichprobe
1.5 NH ₄ -N	7,5 mg/l (bei T ≥ 12° C im Ablauf des biologischen Reaktors)	Qualifizierte Stichprobe
1.6 AOX	0,25 mg/l	Qualifizierte Stichprobe
1.7 Hg	1 µg/l	Qualifizierte Stichprobe
1.8 Cd	5 µg/l	Qualifizierte Stichprobe
1.9 Cr	50 µg/l	Qualifizierte Stichprobe
1.10 Ni	50 µg/l	Qualifizierte Stichprobe
1.11 Pb	50 µg/l	Qualifizierte Stichprobe
1.12 Cu	100 µg/l	Qualifizierte Stichprobe
1.13 Sn	200 µg/l	Qualifizierte Stichprobe
1.14 Zn	200 µg/l	Qualifizierte Stichprobe
1.15 Giftigkeit gegenüber Fischeiern	G _{EI} = 2	Qualifizierte Stichprobe
1.16 Giftigkeit gegenüber Daphnien	G _D = 8	Qualifizierte Stichprobe
1.17 Giftigkeit gegenüber Algen	G _A = 16	Qualifizierte Stichprobe
1.18 Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien	G _L = 32	Qualifizierte Stichprobe
1.19 Erbgutveränderndes Potential (umu-Test)	G _M = 1,5	Qualifizierte Stichprobe
1.20 Absetzbare Stoffe (1/2 h Absetzzeit)	0,3 ml/l	Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn einer der

oder Abfiltrierbare Stoffe	20 mg/	beiden Grenzwerte eingehalten wird.
1.21 pH-Wert	6,0 – 8,5	Qualifizierte Stichprobe
1.22 Temperatur	Δ T = 1 K Gewässertemperatur nach Einleitung max. 21,5 °C, in der Laichzeit 10 °C	Qualifizierte Stichprobe

Ein in den Nummern 1.1 bis 1.22 festgesetzter Wert ist einzuhalten. Nach § 6 Abs. 1 AbwV gilt er auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die mehr als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Einleitungsmenge max. 3.000 m³/d

B. Abgaberechtlicher Teil

Überwachungswerte

Die nachfolgend festgesetzten Werte sind Überwachungswerte im Sinne des § 4 Abs. 1 AbwAG.

Parameter	Einleitungswert	Überwachungsmodus
1.1 CSB	75 mg/l	Qualifizierte Stichprobe
1.2 P _{ges}	2,00 mg/l	Qualifizierte Stichprobe
1.3 N _{ges}	18 mg/l (bei T ≥ 12° C im Ablauf des biologischen Reaktors)	Qualifizierte Stichprobe
1.4 AOX	0,25 mg/l	Qualifizierte Stichprobe
1.5 Hg	1 µg/l	Qualifizierte Stichprobe
1.6 Cd	5 µg/l	Qualifizierte Stichprobe
1.7 Cr	50 µg/l	Qualifizierte Stichprobe
1.8 Ni	50 µg/l	Qualifizierte Stichprobe
1.9 Pb	50 µg/l	Qualifizierte Stichprobe
1.10 Cu	100 µg/l	Qualifizierte Stichprobe
1.11 Giftigkeit gegenüber Fischeiern	G _{EI} = 2	Qualifizierte Stichprobe

Ein Überwachungswert gilt im Sinne von § 9 AbwAG als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die mehr als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die maßgebende Jahresschmutzwassermenge im Sinne von § 4 Abs. 1 AbwAG beträgt 1.100.000 m³

2.4 Ermäßigung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG)

Der Abgabesatz ermäßigt sich nach § 9 Abs. 5 AbwAG außer bei Niederschlagswasser und bei Kleineinleitungen um 50 Prozent, wenn

1. die Überwachungswerte nicht über den Mindestanforderungen nach der Abwasserverordnung (AbwV) liegen und die amtlichen Messergebnisse die Mindestanforderungen einhalten (§ 9 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 und 2 AbwAG)

und

2. die Einhaltung der Mindestanforderungen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht wird (§ 119 Abs. 1 WG).

Dies gilt entsprechend, wenn für die im Bescheid nach § 4 Abs. 1 AbwAG festgesetzten Überwachungswerte oder die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG erklärten Überwachungswerte keine Mindestanforderungen nach der Abwasserverordnung gestellt werden. (Nähere Erläuterungen siehe Nr. 4.1, außerdem Nr. 4.2.2 nach Beispiel 2).

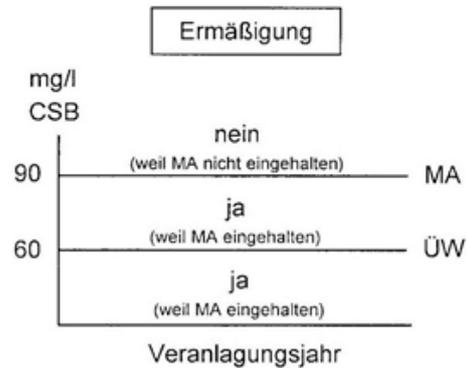
2.4.1 Prüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen (§ 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 AbwAG)

Die Ermäßigung wird gewährt, wenn der Überwachungswert zumindest der Mindestanforderung nach der Abwasserverordnung entspricht und diese eingehalten wurde.

Zu § 9 Abs. 5 Satz 2 AbwAG wird auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.10.1998, Az.: 8 C 30/96, verwiesen: Bei Anlagen der Größenklasse (GK) 1, 2 und 3 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung gibt es keine Mindestanforderungen für die Parameter Nges und Pges. In diesen Fällen dient der CSB als Leitparameter für Nges und Pges. Die abgabepflichtigen Einleiter der GK 1, 2 und 3 erhalten unabhängig von der Höhe der Überwachungswerte nur dann die Ermäßigung für Nges und Pges, wenn für den Parameter CSB eine Ermäßigung des Abgabesatzes gemäß § 9 Abs. 5 AbwAG gewährt wird.

Beispiel

In der Abwasserverordnung sind Mindestanforderungen (MA) vorgeschrieben, z. B. 90 mg/l CSB. Der Überwachungswert (ÜW) beträgt z. B. 60 mg/l CSB.



Obwohl der Überwachungswert nicht eingehalten wird, liegen die Voraussetzungen für eine Ermäßigung vor, weil es auf die Einhaltung der Mindestanforderungen ankommt.

2.4.2 Prüfung der Verdünnung (§ 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AbwAG i. V. m. § 119 Abs. 1 WG)

Bei Abwasserbehandlungsanlagen, deren Schmutzwasser stark durch Fremdwasser verdünnt wird, ist der Verdünnungsanteil zu überprüfen. Sofern ab dem 01.01.2015 der Verdünnungsanteil des Abwassers bei Trockenwetter 45 Prozent nicht übersteigt (§ 119 Abs. 1 WG), bleibt die Verdünnung unberücksichtigt. Ab dem 01.01.2020 liegt die Grenze bei 40 Prozent.

Liegt der Verdünnungsanteil über 45 Prozent bzw. 40 Prozent, ist der höhere Anforderungswert zu ermitteln. Der höhere Anforderungswert ist von der Wasserbehörde auf der Grundlage des Verdünnungsanteils und der Ablaufkonzentration des Gesamtabwassers zu errechnen. Dies ist der Wert, der ohne eine Verdünnung zu erwarten wäre.

2.4.2.1 Ermittlung des Fremdwasseranteils

Bei der Fremdwasserermittlung ist zwischen Abwasserbehandlungsanlagen mit und ohne automatische Durchflussmesseinrichtung zu unterscheiden. Dabei stellen Anlagen mit automatischer Durchflussmesseinrichtung den Regelfall dar.

Anlagen mit automatischer Durchflussmesseinrichtung (Regelfall)

Bei Anlagen mit automatischer Durchflussmesseinrichtung erfolgt die Fremdwasserermittlung nach der Methode

des Gleitenden Minimums in der Regel über einen Zeitraum von 21 Tagen. Auf der Homepage der DWA ist unter Kläranlagennachbarschaften eine Tabelle zur Fremdwasserermittlung eingestellt (<http://www.dwa-bw.de/klaeranlagen-nachbarschaften.html>). Die Datengrundlage stellen die täglichen auf der Kläranlage gemessenen Abflüsse und der jährliche Schmutzwasserabfluss in m³/d dar. Der Schmutzwasserabfluss ermittelt sich entweder über den gebührenpflichtigen Abwasseranfall oder die verkaufte Trinkwassermenge im Veranlagungsjahr. Es sollte der gebührenpflichtige Abwasseranfall verwendet werden. Nur wenn hierüber keine Informationen vorliegen, kann die verkaufte Trinkwassermenge zugrunde gelegt werden. Die Excel-Auswertung liefert im Ergebnis den Fremdwasseranteil (FWA) im Jahresmittel in Prozent und die Jahreschmutzwassermenge in m³/a sowie den jahreszeitlichen Verlauf des Fremdwasseranfalls.

Die angesetzten Werte bei den Eingangsdaten (Schmutzwasserabfluss und Tagesmesswert auf der Kläranlage) sind für das Ergebnis entscheidend. Deshalb sind insbesondere die Durchflussmesseinrichtungen regelmäßig zu überprüfen und zu kalibrieren. Messeinrichtungen sind nach der Eigenkontrollverordnung des Landes Baden-Württemberg mindestens vierteljährlich zu überprüfen.

Hinweis:

Nur für die Erhebung des Fremdwasseranteils für den DWA-Leistungsvergleich können auch Werte aus den Vorjahren verwendet werden.

Anlagen ohne automatische Durchflussmesseinrichtung

Bei Anlagen ohne automatische Durchflussmesseinrichtung erfolgt die Ableitung des Fremdwasseranteils über die CSB-Abflusskonzentration im Kläranlagenzulauf bei Trockenwetter. Bei diesen Anlagen handelt es sich in der Regel um sehr kleine Anlagen mit einer Anlagengröße von nur wenigen 100 EW. Hier führen andere Ermittlungsverfahren zu nur ungenügenden Ergebnissen. Auf der Homepage der DWA ist unter Kläranlagennachbarschaften ein Diagramm zur Fremdwasserermittlung eingestellt (<http://www.dwa-bw.de/klaeranlagen-nachbarschaften.html>).

Indizien für einen erhöhten Fremdwasseranfall

Grobe Abschätzung des Fremdwasseranteils über die Zu-

laufkonzentration bei Trockenwetter (Eigenkontrollverordnung). Folgende Werte können auf einen Fremdwasseranteil über 50 Prozent hinweisen:

CSB < 385 mg/l

Nges (einschließlich Norg) < 38 mg/l

Wird ein Fremdwasseranteil von ≤ 45 Prozent ab dem 01.01.2015 oder von ≤ 40 Prozent ab dem 01.01.2020 ermittelt, kann die Verdünnung nach § 119 Abs. 1 WG unberücksichtigt bleiben.

2.4.2.2 Höherer Anforderungswert

Beträgt der Fremdwasseranteil (FW) mehr als 45 Prozent bzw. 40 Prozent, wird der höhere (strengere) Anforderungswert (W_h gemäß § 119 Abs. 1 WG) aus dem höchsten tatsächlich gemessenen Wert der amtlichen Messungen aus dem Veranlagungszeitraum (ME_{max}) durch Multiplikation mit dem Erhöhungsfaktor (EF) wie folgt ermittelt:

$$1. \quad EF = \frac{100}{100 - FW} (\%)$$

$$2. \quad W_h = EF \times ME_{max}$$

ME_{max} = höchstes Einzelmessergebnis im Veranlagungszeitraum

Bei der Ermittlung des höheren Anforderungswertes ist auf das tatsächliche Einleiterverhalten und nicht auf den maßgeblichen Überwachungswert abzustellen (Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 28.9.2000, Az.: 2 S 944/98).

Auch wenn der genannte Verdünnungsanteil von 45 Prozent bzw. 40 Prozent überschritten wird, führt dies nicht automatisch zum Verlust der Ermäßigung. Vielmehr ist der Entscheidung über die Ermäßigung der höhere Anforderungswert zugrunde zu legen. Dieser entspricht einem Wert, der auch ohne Verdünnung zu erwarten wäre (vgl. nachfolgende Beispiele 1 und 2).

Hinweis zur Fachanwendung MAWAG: Bei der Eingabe des Fremdwasseranteils in MAWAG ist dieser auf volle Prozent abzurunden, da MAWAG die Eingabe von Kommazahlen hier nicht vorsieht.

Beispiel 1

Verdünnung > 45 Prozent; Mindestanforderungen sind eingehalten

Höchstes Einzelmessergebnis (ME_{max}) für CSB: 35 mg/l

Mindestanforderung: 90 mg/l

Fremdwasseranteil: 50 %

$$EF = \frac{100}{100 - FW (\%)}$$

$$EF = \frac{100}{100 - 50} = 2$$

$$W_h = EF \times ME_{max}$$

$$W_h = 2 \times 35 \text{ mg/l} = 70 \text{ mg/l} < 90 \text{ mg/l}$$

Damit wird die Mindestanforderung von 90 mg/l eingehalten und die Ermäßigung nach § 9 Abs. 5 AbwAG kann gewährt werden.

Beispiel 2

Verdünnung > 45 Prozent; Mindestanforderungen sind überschritten

Gleiche Werte außer Fremdwasseranteil: 67 %

$$EF = \frac{100}{100 - FW (\%)}$$

$$EF = \frac{100}{100 - 67} = 3,03$$

$$W_h = EF \times ME_{max}$$

$$W_h = 3,03 \times 35 \text{ mg/l} = 106,05 \text{ mg/l} > 90 \text{ mg/l}$$

Damit wird die Mindestanforderung überschritten und die Ermäßigung nach § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AbwAG kann nicht mehr gewährt werden, selbst wenn die Kontrolle unter Ziffer 4.1 ergab, dass der Überwachungswert des Bescheids (oder der Erklärung) den Mindestanforderungen entspricht (§ 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 AbwAG).

Auch hier gilt: Bei Anlagen der Größenklasse 1, 2 und 3 gibt es für Nges und Pges keine Mindestanforderungen. Somit kann hier auch kein Abgleich mit dem höheren Anforderungswert erfolgen. Gemäß dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.10.1998, Az.: 8 C 30/96, wird der CSB als Leitparameter zur Entscheidung über die Gewährung der Ermäßigung herangezogen. Führt der Fremd-

wasseranteil beim CSB zum Wegfall der Ermäßigung, so kann auch beim Nges und Pges keine Ermäßigung gewährt werden. Im umgekehrten Fall führt eine Ermäßigung beim CSB auch zu einem ermäßigten Abgabesatz beim Nges und Pges.

2.5 Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 Abs. 4 AbwAG)

Wird im Rahmen der amtlichen Überwachung festgestellt, dass ein der Abgabeberechnung zugrunde liegender Überwachungswert im Veranlagungszeitraum nicht eingehalten ist und auch nicht als eingehalten gilt, wird die Zahl der Schadeinheiten gemäß § 4 Abs. 4 AbwAG erhöht. Die Erhöhung richtet sich nach dem Vomhundertsatz (Prozentsatz), um den der höchste gemessene Einzelwert den Überwachungswert überschreitet. Wird der Überwachungswert einmal nicht eingehalten, so bestimmt sich die Erhöhung nach der Hälfte des Vomhundertsatzes; wird der Überwachungswert mehrfach nicht eingehalten, nach dem vollen Vomhundertsatz.

Nachfolgend sind die entsprechenden Berechnungsmethoden zu beiden Fällen dargestellt:

Erhöhung der Schadeinheiten bei einmaliger Überschreitung des Überwachungswertes (ÜW) durch ein Messergebnis

Der Berechnung ist das höchste Einzelmessergebnis (ME_{max}) des Veranlagungszeitraums zugrunde zu legen. Die Erhöhung bestimmt sich nach der Hälfte des Vomhundertsatzes, um den der höchste gemessene Einzelwert den Überwachungswert überschreitet.

$$0,5 \times \frac{ME_{max} - \ddot{U}W}{\ddot{U}W} \times 100 = \text{Erhöhung (\%)}$$

Erhöhung der Schadeinheiten bei mehrmaliger Überschreitung des Überwachungswertes (ÜW)

Der Berechnung ist das höchste Einzelmessergebnis (ME_{max}) des Veranlagungszeitraums zugrunde zu legen. Die Erhöhung bestimmt sich nach dem vollen Vomhundertsatz, um den der höchste gemessene Einzelwert den Überwachungswert überschreitet.

$$\frac{ME_{\max} - \ddot{U}W}{\ddot{U}W} \times 100 = \text{Erhöhung (\%)}$$

Legt der wasserrechtliche Bescheid keinen Überwachungswert fest oder liegt eine Erklärung der Überwachungswerte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG nicht vor, besteht Abgabepflicht, wenn bei der Überwachung eine Überschreitung von Konzentration und Fracht der Schwellenwerte nach der Anlage zu § 3 AbwAG festgestellt wird. Die Schwellenwerte treten insoweit an die Stelle der Überwachungswerte. Eine Überschreitung der Schwellenwerte für die Konzentration hat dann zugleich eine Erhöhung der Schadeinheiten nach § 4 Abs. 4 Satz 5 AbwAG zur Folge.

Übertragen auf die oben genannte Berechnungsmethode wird folglich der entsprechende Schwellenwert (SW) anstelle des Überwachungswertes ($\ddot{U}W$) eingetragen.

In diesem Fall kann eine Ermäßigung gemäß § 9 Abs. 5 AbwAG nicht gewährt werden. Die „4 von 5 Regelung“ findet keine Anwendung.

Bei der Erklärungslösung müssen vom Einleiter die Erhöhung in Prozent sowie die Schadeinheiten aus der Erhöhung im Vordruck Nr. 10.1 (Abgabeerklärung für das Einleiten von Schmutzwasser) Ziffer 6 Spalte 20 und 21 eingetragen werden. Aus diesen Angaben wird dann unter Ziffer 7 Spalte 7 die nicht verrechenbare Abwasserabgabe aus der Erhöhung ermittelt.

2.6 Jahresschmutzwassermenge (JSM)

2.6.1 Grundlagen

Die Jahresschmutzwassermenge hat für die Berechnung der Abwasserabgabe maßgebliche Bedeutung. Sie ergibt sich aus der Summe des jährlichen Schmutzwasserabflusses $Q_{S,a}$ und des jährlichen Fremdwasserabflusses $Q_{F,a}$:

$$JSM = Q_{S,a} + Q_{F,a} \quad [m^3/a]$$

Im Bescheid gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 AbwAG wird die Jahresschmutzwassermenge festgelegt. Dies erfolgt üblicherweise anhand der tatsächlichen Jahresschmutzwassermengen der letzten fünf Jahre, sofern keine relevanten Änderungen wie Fremdwassersanierung oder Anschlussmaßnahmen vorgenommen wurden.

Die im Bescheid enthaltene Jahresschmutzwassermenge ist mit der jährlich vom Einleiter vorgelegten Jahresschmutzwassermenge zu vergleichen. Die JSM stellt keinen Überwachungswert dar. Eine Überschreitung der JSM hat keine abgaberechtlichen Konsequenzen.

Ergibt die Überprüfung jedoch eine Abweichung von mehr als 20 Prozent, soll die zugrunde gelegte Jahresschmutzwassermenge im Bescheid für die Zukunft von Amts wegen angepasst werden. Bei regelmäßigen Überschreitungen der Jahresschmutzwassermenge liegt es im Ermessen der Behörde, die Jahresschmutzwassermenge anzupassen.

Auf Antrag des Abgabeschuldners kann die Jahresschmutzwassermenge unter Anführung von Gründen (z. B. wesentliche Fremdwassersanierungsmaßnahmen oder dergleichen) von der Wasserbehörde angepasst werden.

Der schwankende Einfluss von trockenen oder nassen Jahren bleibt unberücksichtigt.

Wird die Abwassermenge im Bescheid für einzelne Zeitschnitte festgelegt, z. B. bei saisonal in Menge und Konzentration stark schwankenden Zuläufen, so wird bei Überschreitung der Abwassermenge die Zahl der Schadeinheiten für alle im Bescheid begrenzten Überwachungswerte erhöht (§ 4 Abs. 4 Satz 6 und 7 AbwAG). Wird dieses Verfahren gewählt, so ist besonderer Wert auf die Kalibrierung der Zulaufmessenrichtungen zu legen.

2.6.2 Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge (JSM)

2.6.2.1 Kommunale Einleiter

Eine direkte Messung der Jahresschmutzwassermenge ist nicht möglich. Beim gemeinsamen Ableiten von Schmutz- und Regenwasser in einem Kanal (Mischverfahren) treten bei Regenwetter erhöhte Abflüsse auf, die zur Bestimmung der JSM wieder abgezogen werden müssen. Bei einer getrennten Ableitung von Schmutz- und Regenwasser (Trennverfahren) wird theoretisch kein Regenwasser der Kläranlage zugeleitet. In der Praxis sind in vielen Fällen im Einzugsgebiet einer Kläranlage beide Verfahren vorhanden.

Die Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge kann unabhängig vom Entwässerungsverfahren grundsätzlich nach der Methode des gleitenden Minimums erfolgen (vgl. Ka-

pitel 4.2.1). Dieser Weg ist immer dann zu wählen, wenn eine automatische Durchflussmessenrichtung vorhanden ist.

Verfügen Anlagen nicht über automatische Durchflussmessenrichtungen, so kann der Schmutzwasseranteil der Jahresschmutzwassermenge nach der Methode „Festlegung auf Grund der CSB-Zulaufkonzentration bei Trockenwetter“ ermittelt werden.

2.6.2.2 Industrielle Direkteinleiter

Die Einleitungen industrieller Direkteinleiter enthalten in der Regel kein Regen- und Fremdwasser. Für die Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge kommt in erster Linie die aufsummierende Mengemessung des Abwasserdurchflusses in Betracht. Fehlen solche Abwassermengenmessungen, kann auf aufsummierende Mengemessungen der Frischwasserseite (ggf. zu korrigieren durch Verdunstungs-/Verbrauchsverluste) zurückgegriffen werden.

Der Abgabeerklärung ist mindestens eine tabellarische Zusammenstellung der monatlichen Abwassermengen/Wassermengen der verschiedenen Messstellen, z. B. IDM „Auslauf Betriebskläranlage“ / Verbrauchsstellen (z. B. öffentliches Netz, Eigenwasserversorgung Tiefbrunnen/Oberflächenwasser) beizufügen.

2.7 Ermittlung der Schadeinheiten (SE)

Die Schädlichkeit für Schmutzwasser wird nach § 3 AbwAG bewertet nach den oxidierbaren Stoffen in chemischem Sauerstoffbedarf (CSB), den Nährstoffen Phosphor und Stickstoff, den organischen Halogenverbindungen als absorbierbare, organisch gebundene Halogene (AOX), den Metallen Hg, Cd, Cr, Ni, Pb, Cu und ihren Verbindungen sowie nach der Giftigkeit des Abwassers gegenüber Fischeiern (GEi). Aufgrund einer nach § 4 AbwAG festgelegten Berechnungsmethode wird die sich für jeden Parameter ergebende Schädlichkeit in Schadeinheiten ausgedrückt. Nach der Abwasserverordnung kann die Einhaltung des Überwachungswertes für CSB durch Analyse des TOC und entsprechende Umrechnung nachgewiesen werden (§ 6 Abs. 3 AbwV sowie abweichend hierzu beispielsweise die Anhänge 33 und 47).

Die Zahl der Schadeinheiten berechnet sich aus den im Wasserrechtsbescheid festgelegten oder übergangsweise aus den nach § 6 AbwAG erklärten Überwachungswerten und der Jahresschmutzwassermenge. Der Wasserrechtsbescheid muss daher die einzuhaltenden Konzentrationen der Schadstoffe begrenzen.

Die Bewertung der Schadstoffparameter erfolgt durch eine Umrechnung der Gesamtjahresfracht auf Schadeinheiten. Dazu sind im Abwasserabgabengesetz in der Anlage zu § 3 parameterspezifische Messeinheiten in kg oder g festgelegt. Danach entspricht eine Schadeinheit folgenden vollen Messeinheiten, z. B. beim

CSB:	50 kg
N _{ges} :	25 kg
P _{ges} :	3 kg

Weiter sind Schwellenwerte für die Konzentrationen und für die Jahresfracht festgelegt. Wird einer der beiden Schwellenwerte nicht überschritten, entfällt die Bewertung der Schädlichkeit und damit die Abgabepflicht für diesen Parameter.

Dies bedeutet, Abgabepflicht besteht nur, wenn beide Schwellenwerte überschritten werden.

CSB	>	20 mg/l	und	>	250 kg/Jahr
N _{ges}	>	5 mg/l	und	>	125 kg/Jahr
P _{ges}	>	0,1 mg/l	und	>	15 kg/Jahr

Die Zahl der Schadeinheiten wird mittels Überwachungswert, Jahresschmutzwassermenge und dem schadstoffspezifischen Umrechnungsfaktor über folgende Gleichung ermittelt:

$$\text{Überwachungswert [mg/l]} \times \text{JSM [m}^3] \times \frac{\text{Umrechnungsfaktor}}{\text{Messeinheit}} = \text{Schadeinheit [SE]}$$

JSM: Jahresschmutzwassermenge [m³]

Parameter	Überwachungswert	JSM	Umrechnungsfaktor / Messeinheit	Schadeinheit
CSB	55	x	1.200.000 x	0,001 / 50 = 1.320
N _{ges}	18	x	1.200.000 x	0,001 / 25 = 864
P _{ges}	2	x	1.200.000 x	0,001 / 3 = 800

2.8 Erklärung niedrigerer Werte (§ 4 Abs. 5 AbwAG)

2.8.1 Grundlagen

Erlaubte und tatsächliche Schadstoffemissionen können relativ große Unterschiede aufweisen. Bestimmte Unterschreitungen der Erlaubniswerte können bei einer entsprechenden förmlichen Erklärung des Einleiters nach § 4 Abs. 5 AbwAG berücksichtigt werden. Die in der Erklärung des Abwassereinleiters angegebenen Werte treten dann für die Abgabeberechnung an die Stelle der Bescheidswerte. Damit erhält das im Prinzip relativ starre Bescheidssystem ein flexibles Element, ohne dass erheblicher Verwaltungsaufwand erforderlich wird. Die Erklärung niedrigerer Werte gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG ist beispielsweise in Zusammenhang mit indirekteinleiterbedingten starken saisonalen Ablaufschwankungen oder befristeten verfahrenstechnischen Umstellungsprozessen wie z. B. bei Einfahrphasen von Kläranlagenumbauten bzw. -neubauten und dem weiteren Anschluss von vorhandenen Einleitungen möglich (kein Regelfall). Im Anschluss an die Herabklärung muss der Bescheid an die erklärten Werte angepasst werden.

2.8.2 Abgabe der Erklärung

Das Abwasserabgabengesetz verlangt zunächst eine bloße „Erklärung“, d. h. einen Antrag des Einleiters. Hierzu muss der Einleiter den amtlichen Vordruck Nr. 15 (Erklärung gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG) verwenden. Durch § 4 Abs. 5 Satz 3 AbwAG ist bundeseinheitlich festgelegt, dass die Erklärung zwei Wochen im Voraus abzugeben ist und die Umstände dargelegt werden müssen, auf denen sie beruht. Rückwirkende Erklärungen sind unzulässig. Die Erklärung kann nicht für die Vergangenheit widerrufen werden.

Die Erklärung muss einen Zeitraum von mindestens drei Monaten, höchstens jedoch ein Veranlagungsjahr, umfassen. Beginn und Ende des Erklärungszeitraums müssen eindeutig bestimmt sein.

2.8.3 Inhalt der Erklärung

In der Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG kann nur ein niedrigerer Wert als der Überwachungswert nach § 4 Abs. 1 AbwAG bzw. § 6 Abs. 1 AbwAG oder eine geringere als die im Bescheid festgelegte Jahresschmutzwassermenge beantragt werden.

2.8.4 20-Prozent-Schwelle gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG

Das Gesetz verlangt eine Unterschreitung der Überwachungswerte um mindestens 20 Prozent (§ 4 Abs. 5 Satz 2 AbwAG). Die Erklärung kann für einen, mehrere oder alle in § 4 Abs. 5 Satz 1 AbwAG genannten Werte abgegeben werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen müssen für jeden einzelnen Wert vorliegen. Die Verminderung der Zahl der Schadeinheiten um mindestens 20 Prozent (z. B. durch zeitgleiche Reduzierung der Konzentrations- und Jahresschmutzwassermenge jeweils um 15 Prozent) reicht nicht aus. Zeitraum und Ausmaß der Unterschreitung können im Übrigen unterschiedlich ausfallen (Prinzip der Schadstoffminimierung).

2.8.5 Wirkungen der Erklärung

Eine zulässige Erklärung gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG hat zur Folge, dass die niedrigeren Erklärungswerte anstelle der Überwachungswerte der Abgabeberechnung zugrunde zu legen sind. Deckt die Erklärung nicht das ganze Veranlagungsjahr ab, sind die Schadeinheiten gesondert für jeden Parameter nach den Anteilen zu ermitteln, die sich jeweils für die einzelnen Zeitabschnitte ergeben.

2.8.6 Nachweis durch Messprogramm

Gemäß § 4 Abs. 5 Satz 5 AbwAG ist die Einhaltung der „herabklärten“ Werte durch ein behördlich zugelassenes Messprogramm nachzuweisen.

Die Einhaltung des „herabklärten“ Wertes ist entsprechend den Festlegungen des wasserrechtlichen Bescheids nachzuweisen. Soweit hierin Festlegungen vorhanden sind

wert eingehalten. Somit gilt der „herabklärte“ Wert für den Erklärungszeitraum.

Beispiel 2

MA				
ÜW			X	
X	X			X
	e		X	X
		⊙ X ⊙		
		⊙ ⊙ ⊙		
	Erklärungszeitraum	restlicher Zeitraum		
	Veranlagungsjahr			

Zeichenerklärung

- X Messwert aus der amtlichen Überwachung
- ⊙ Messwert aus dem behördlich zugelassenen Messprogramm
- MA Mindestanforderungen gemäß AbwV
- ÜW Überwachungswert gemäß Bescheid
- e Erklärter Wert gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG

Quelle: Leitfaden zum Vollzug des Abwasserabgabengesetzes, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Stand 15.11.2013)

1. Prüfschritt

Mit dem Messprogramm und den für den Erklärungszeitraum maßgeblichen amtlichen Messwerten ist die Einhaltung des „herabklärten“ Wertes nachgewiesen (nach der „4 von 5 Regelung“ gilt der Wert in diesem Fall als eingehalten).

2. Prüfschritt

Der vorletzte amtliche Messwert im Veranlagungsjahr liegt über dem Überwachungswert. Dennoch gilt dieser nach der „4 von 5 Regelung“ als eingehalten. Somit gilt der „herabklärte“ Wert für den Erklärungszeitraum.

Beispiel 3

MA				
ÜW	X		X	X
X	X			X
	e		X	
		⊙ X ⊙		
		⊙ ⊙ ⊙		
	Erklärungszeitraum	restlicher Zeitraum		
	Veranlagungsjahr			

Zeichenerklärung

- X Messwert aus der amtlichen Überwachung
- ⊙ Messwert aus dem behördlich zugelassenen Messprogramm
- MA Mindestanforderungen gemäß AbwV
- ÜW Überwachungswert gemäß Bescheid
- e Erklärter Wert gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG

Quelle: Leitfaden zum Vollzug des Abwasserabgabengesetzes, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Stand 15.11.2013)

1. Prüfschritt

Mit dem Messprogramm und den für den Erklärungszeitraum maßgeblichen amtlichen Messwerten ist die Einhaltung des „herabklärten“ Wertes nachgewiesen (nach der „4 von 5 Regelung“ gilt der Wert in diesem Fall als eingehalten).

2. Prüfschritt

Mehrere amtliche Messwerte im Veranlagungsjahr liegen über dem Überwachungswert. Trotz Anwendung der „4 von 5 Regelung“ gilt der Überwachungswert in einem Fall als nicht eingehalten. Dadurch erhöhen sich die Schadeinheiten für das gesamte Veranlagungsjahr (§ 4 Abs. 4 Satz 2 AbwAG). Der herabklärte Wert wird der Abgabenberechnung nicht zugrunde gelegt (§ 4 Abs. 5 Satz 6 AbwAG)

Beispiel 4

MA				
ÜW			X (>100% von e)	
X	X			X
	e		X	X
		⊙ X ⊙		
		⊙ ⊙ ⊙		
	Erklärungszeitraum	restlicher Zeitraum		
	Veranlagungsjahr			

Zeichenerklärung

- X Messwert aus der amtlichen Überwachung
- ⊙ Messwert aus dem behördlich zugelassenen Messprogramm
- MA Mindestanforderungen gemäß AbwV
- ÜW Überwachungswert gemäß Bescheid
- e Erklärter Wert gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG

Quelle: Leitfaden zum Vollzug des Abwasserabgabengesetzes, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Stand 15.11.2013)

1. Prüfschritt

Mit dem Messprogramm und den für den Erklärungszeitraum maßgeblichen amtlichen Messwerten konnte die Einhaltung des „herabklärten“ Wertes nicht nachgewiesen werden, da eine Überschreitung von mehr als 100 Prozent des „herabklärten“ Wertes stattfand (die „4 von 5 Regelung“ konnte nicht angewendet werden).

2. Prüfschritt

Der zweite amtliche Messwert im Erklärungszeitraum liegt über dem Überwachungswert. Allerdings gilt dieser nach der „4 von 5 Regelung“ als eingehalten (die Überschreitung des Überwachungs-/Bescheidswertes war kleiner als 100 Prozent). Somit gilt der ursprüngliche Überwachungswert für das gesamte Veranlagungsjahr.

2.9 Verrechnung mit der Schmutzwasserabgabe

2.9.1 Grundlagen

Die Verrechnung von Investitionskosten erfolgt mit der Abgabe aus dem Zeitraum bis zu drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Maßnahme (dreijähriger Verrechnungszeitraum). Zu den Investitionskosten zählen die Planungskosten, die Kosten für die Erstellung von Gutachten und Schmutzfrachtberechnungen, die Ausführungskosten sowie die Kosten des unmittelbar erforderlichen Grunderwerbs. Gewässerökologische Gutachten sind nur verrechenbar, wenn sie für einen Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich sind.

Für jede Maßnahme ist der Vordruck Nr. 20 (Antrag auf Verrechnung und Rückzahlung der Abwasserabgabe) auszufüllen, außer es besteht für mehrere dargestellte Maßnahmen ein Inbetriebnahmedatum.

Für jede vorhandene Einleitung, die mit der Abgabe verrechnet wird, muss dies auf dem Vordruck Nr. 20 dokumentiert werden.

Bei Verrechnungen im gewerblichen Bereich ist ein Wirtschaftsprüferstat (Prüfung der getätigten Aufwendungen durch einen unabhängigen, zugelassenen Wirtschaftsprüfer) erforderlich.

Nicht verrechnungsfähig ist der nach § 4 Abs. 4 AbwAG erhöhte Teil der Abgabe sowie Leasing- und Finanzierungskosten.

Die Verrechnung der tatsächlich angefallenen Investitionskosten kann gemäß § 120 Abs. 3 WG nur innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Jahres erklärt werden, in dem die errichtete oder erweiterte Abwasseranlage in Betrieb genommen wurde (Frist zur Abgabe der Verrechnungserklärung).

Ist die Abgabe bereits bezahlt, kann mittels Vordruck Nr. 20 ein zinsloser Rückzahlungsanspruch geltend gemacht werden.

Eine Nacherhebung der Abgabe hat zu erfolgen, wenn sich im Nachhinein ergibt, dass die Voraussetzungen für die Verrechnung doch nicht gegeben sind (z. B. keine Inbetriebnahme oder keine 20-prozentige Reduzierung). Die nacherhobene Abgabe ist rückwirkend vom Zeitpunkt der Fälligkeit an entsprechend § 238 Abgabenordnung (AO) zu verzinsen.

2.9.2 Investitionen in die Abwasserbehandlung, die zu einer Frachtreduzierung von mindestens 20 Prozent führen (§ 10 Abs. 3 AbwAG i. V. m. § 120 WG)

Investitionen in die Schmutzwasserbehandlung können mit der Schmutzwasserabgabe verrechnet werden, wenn sich durch die Investitionsmaßnahme im Betrieb eine Frachtverminderung eines zu bewertenden Parameters in einem zu behandelnden Abwasserstrom um mindestens 20 Prozent sowie eine Minderung der Gesamtschadstofffracht erwarten lässt.

Bei der Abschätzung des vorgesehenen Inbetriebnahmedatums sind Einfahrphasen vom Einleiter auf jeden Fall zu berücksichtigen.

Grundsätze

- Die Frachtminderung von mindestens 20 Prozent kann bei gleichbleibender Jahresschmutzwassermenge durch einen Vergleich der Konzentrationswerte (Eigenüberwachung, amtliche Überwachung) repräsentativer

Zeiträume vor und nach der gesicherten Inbetriebnahme beurteilt werden. Als repräsentativer Zeitraum kann z. B. der Zeitraum bis zur nächsten Abgabeerklärung angesehen werden.

Die für eine Verrechnung erforderliche Frachtminderung gilt auch dann als erbracht, wenn zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der im Bescheid festgesetzte Überwachungswert um mindestens 20 Prozent niedriger festgesetzt und unter Berücksichtigung der „4 von 5 Regelung“ auch eingehalten wurde sowie keine Anhebung der Jahresschmutzwassermenge erfolgt ist.

Die Maßnahme muss nachweislich geeignet sein, den zu verrechnenden bewerteten Schadstoff oder eine bewertete Schadstoffgruppe um mindestens 20 Prozent zu reduzieren. Dies gilt auch bei Unterschreitung des Schwellenwertes. Wird für einen Schadstoff oder eine Schadstoffgruppe, für den bzw. für die bisher wegen Unterschreitung der Schwellenwerte keine Abwasserabgabe bezahlt wurde, eine Maßnahme zur Frachtminderung um 20 Prozent oder mehr realisiert, kann die Maßnahme nicht verrechnet werden.

- Wird anstelle der Gesamteinleitung ein einzelner Teilstrom betrachtet, ist die prozentuale Reduktion anhand von Eigenkontrollmessungen zu überprüfen, falls keine Ergebnisse aus der behördlichen Überwachung vorliegen. Im Vorfeld einer getrennten Betrachtung von verschiedenen Abwasserströmen muss die Messreihe deshalb im Rahmen einer fachtechnischen Prüfung mit der Behörde abgestimmt werden.
- Ein Abgabepflichtiger, der mehrere Einrichtungen zur Schmutzwasserbehandlung betreibt, kann einzelne Aufwendungen mit allen Abwasserabgaben für Schmutzwassereinleitungen von Abwasserbehandlungsanlagen verrechnen.
- In Abwasserzweckverbänden kann der Überschuss von verrechnungsfähigen Investitionskosten entsprechend dem Kostenverteilungsschlüssel im Verband unmittelbar verrechnet werden mit noch nicht verrechneten Abgabebeträgen von z. B. Mitgliedsgemeinden (gegenseitige Verrechnung der Abgabeanteile). Die Abwasserabgabe der frachtvermindernden Abwasserbehandlungsanlage muss jedoch vorrangig verrechnet werden.

Beispiel

- Inbetriebnahme Phosphatelimination zum 01.01.2015
- Inbetriebnahme der Spurenstoffelimination (CSB-Minderung) zum 01.01.2018

01.01.2015			01.01.2018			
Verrechnungszeitraum der Phosphatelimination			Verrechnungszeitraum der Spurenstoffelimination			
2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Veranlagungsjahre						

2.9.3 Investitionen in Abwasseranlagen, durch die mehr Schmutzwasser einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, die dem Stand der Technik entspricht

(§ 10 Abs. 4 AbwAG i. V. m. § 120 WG)

Investitionen für Anlagen, die das Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zuführen, die dem Stand der Technik entspricht oder angepasst wird, können mit den Schmutzwasserabgaben aus dem Zeitraum bis zu drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Maßnahme verrechnet werden (Verrechnungszeitraum). Voraussetzung ist jedoch, dass bei den Einleitungen insgesamt eine Minderung der Schadstofffracht zu erwarten ist.

Folgende Maßnahmen sind gemäß § 10 Abs. 4 AbwAG mit der Schmutzwasserabgabe verrechenbar:

- Zuleitungskanäle einschließlich deren Pumpwerke
 - a) Dezentrale Abwasseranlagen werden an eine Sammelkläranlage angeschlossen: Kommunale Investitionskosten für den Kanalanschluss können für die Sammelkläranlage verrechnet werden.
 - b) Die Kläranlage eines Ortsteils wird stillgelegt. Die Abwasserbeseitigung erfolgt künftig zentral über einen Anschluss an die Sammelkläranlage innerhalb des Gemeindegebietes. Die Investitionskosten für diesen Anschluss können sowohl mit der Abgabe der stillgelegten Kläranlage als auch mit der Abgabe der größeren Sammelkläranlage verrechnet werden.

c) Die Sammelkläranlage einer kleineren Gemeinde wird stillgelegt. Die Abwasserbeseitigung erfolgt künftig zentral über einen Anschluss an eine Verbandskläranlage. Die Investitionskosten der Gemeinde für diesen Anschluss können sowohl mit der Abgabe der stillgelegten Sammelkläranlage als auch mit der Abgabe der größeren Verbandskläranlage entsprechend dem Kostenverteilungsschlüssel im Verband verrechnet werden.

In den Fällen b und c kann auch eine neu zu errichtende Fäkalannahmestation verrechnet werden.

Mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.11.2013, Az.: 7 C 12.12, wurde der Anwendungsbereich des § 10 Abs. 4 AbwAG erweitert. Seither ist geklärt, dass auch dann die Möglichkeit zur Verrechnung besteht, wenn nicht das gesamte Abwasser einer vorhandenen Einleitung einer Kläranlage zugeführt wird, die dem Stand der Technik entspricht (sogenannter Umschluss). Außerdem ist geklärt, dass nicht nur Kanäle unter den Begriff der Zuführungsanlage fallen. Maßgeblich ist vielmehr eine funktionale Betrachtungsweise, d. h. es ist zu prüfen, welche Funktion die Anlage innerhalb des Kanalsystems wahrnimmt, sodass beispielsweise auch eine Anlage zur Zwischenspeicherung von Abwasser als Zuführungsanlage betrachtet werden kann. Dazu gehören:

- Regenüberlaufbecken (RÜB)
- Regenklärbecken ohne Dauerstau mit Anbindung an eine Kläranlage
- Schmutzfangzellen
- Kanalbaumaßnahmen, durch die ein zusätzlicher Teilstrom der bisherigen Einleitung in ein Gewässer einer Kläranlage zugeführt wird (z. B. Umbau zu einem Stauraumkanal)
- Erstmalige Einrichtung sowie Optimierung von Mess- oder Regeleinrichtungen in Regenüberlaufbecken (RÜB) und an Regenüberläufen (RÜ)
- Maßnahmen zur Verminderung der Gewässerbelastung durch Änderung von Mischwasserabflüssen aus Regenwasserentlastungs- und Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜ, RÜB), wenn dadurch die Schmutzfracht zur Kläranlage erhöht wird (z. B. durch Optimierung der Drosselabflüsse)
- Einbau von technischen Anlagen (z. B. Lamellenab-

scheider, Anlagen zur Rückhaltung von Grobstoffen) in vorhandene Regenbecken

- Abwasserweichen

Nicht verrechenbar sind:

- Nachrüstung von RÜBs mit einem Retentionsbodenfilter (RBF), da der Drosselabfluss des RÜB bei Nachrüstung mit einem RBF in aller Regel nicht erhöht, sondern eher reduziert wird
- Regenklärbecken mit Dauerstau, da in der Regel keine Verbindung zur Kläranlage besteht
- Regenrückhaltebecken, da sie in der Regel nur hydraulisch wirksam sind
- Kanalbaumaßnahmen (z. B. Aufdimensionierung), die vorrangig der Lösung hydraulischer Probleme dienen
- Unumgängliche Erneuerung von Mess- oder Regeleinrichtungen

Grundsätze

- Die Maßnahme muss ursächlich für die Schadstoffreduzierung sein.
- Es ist erforderlich, dass die Investitionen nach ihrem Hauptzweck der Zuführung von Abwasser und damit einer Minderung der Schadstofffracht bei den Einleitungen insgesamt dienen. Nicht ausreichend ist es daher, wenn beispielsweise mit der technisch notwendigen Erneuerung eines Kanals eine geringfügige Erhöhung der zugeführten Abwassermenge verbunden ist.
- Der Nachweis der Verminderung der Gewässerbelastung durch die Maßnahmen muss nicht mittels Schmutzfrachtberechnung geführt werden.
- Ein Abgabepflichtiger, der mehrere Einrichtungen zur Schmutzwasserbehandlung betreibt, kann einzelne Aufwendungen mit allen Abwasserabgaben für Schmutzwassereinleitungen von Abwasserbehandlungsanlagen verrechnen.
- Stellt eine Maßnahme nach § 10 Abs. 4 AbwAG zugleich eine Maßnahme zur Regenwasserbehandlung bzw. Regenwasserrückhaltung dar, die nach § 116 Abs. 3 WG verrechenbar ist (z. B. Schmutzfangzellen), hat der Abgabepflichtige ein Wahlrecht, ob er die Investitionskosten mit der Schmutzwasserabgabe oder der

Niederschlagswasserabgabe verrechnet. Eine Aufteilung ist möglich.

- Die Investitionskosten zum Anschluss einer Ortskanalisation (abgabepflichtige Schmutzwassereinleitungen ohne nachfolgende Abwasserbehandlung) können mit deren Schmutzwasserabgabe verrechnet werden.
- Eine Gemeinde betreibt zwei Kläranlagen. Hinsichtlich einer Kläranlage tritt sie einem Verband bei. Aufwendungen der Gemeinde für den Anschluss können mit der Abwasserabgabe der Gemeinde verrechnet werden. Die durch den Anschluss verursachten Aufwendungen auf der Verbandskläranlage können ebenfalls verrechnet werden. Ist der Abwasserzweckverband Kostenträger dieser Maßnahme (z. B. Verbindungskanal und Erweiterung der Verbandskläranlage), dann können die Investitionen mit der Schmutzwasserabgabe des Verbandes verrechnet werden.
- In Abwasserzweckverbänden kann der Überschuss von verrechnungsfähigen Investitionskosten entsprechend dem Kostenverteilungsschlüssel unmittelbar verrechnet werden mit noch nicht verrechneten Abgabebeträgen von z. B. Mitgliedsgemeinden (gegenseitige Verrechnung der Abgabeanteile).
- Die Kleineinleiterabgabe kann nicht mit Maßnahmen gemäß § 10 Abs. 4 AbwAG verrechnet werden.

2.9.4 Verrechnung von Aufwendungen zur Reduzierung des Verdünnungsanteils (§ 119 WG)

Fremdwasserreduzierung ist Grundvoraussetzung für Verrechnungsfähigkeit.

§ 119 Abs. 2 WG sieht vor, dass Aufwendungen für Einrichtungen, die dazu dienen, den Verdünnungsanteil zu verringern, mit der für die in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme geschuldeten Abwasserabgabe verrechnet werden können (Verrechnungszeitraum).

Eine Verrechnung von derartigen Maßnahmen kann nur mit der Abgabe für Schmutzwasser erfolgen. Verrechenbar sind alle Maßnahmen zur unmittelbaren Reduktion von Fremdwasser, auch wenn der Fremdwasseranteil kleiner als 45 Prozent bzw. 40 Prozent ab dem Jahr 2020 ist.

Verrechnungsfähige Maßnahmen können insbesondere sein:

- Fernhaltung von Grund- und Oberflächenwasser (z. B. Quellen, ständig fließendes Oberflächenwasser, Dränungswasser), das bisher zur Kläranlage abgeleitet wurde (§ 119 Abs. 2 WG)
- Abdichtung bzw. bauliche Instandsetzung oder Erneuerung von undichten Schmutz- und Mischwasserkanälen, soweit diese Maßnahmen dazu beitragen, den Fremdwasseranteil zu verringern (Kanalsanierung gemäß § 119 Abs. 3 WG)

Verrechnet werden können nur die Sanierungsaufwendungen für eine Kanalhaltung, in der Fremdwasserzutritt nachgewiesen ist. Beim Antrag auf Verrechnung sind die fremdwasserrelevanten Kanalhaltungen plausibel nachzuweisen. Eine Fremdwasserkonzeption bildet eine geeignete Grundlage als Nachweis. Als Nachweise können auch Befahrungsprotokolle vor der Sanierung und Erfolgskontrollen durch Befahrungsprotokolle nach der Sanierung dienen. Ein rechnerischer Nachweis der Verringerung des Verdünnungsanteils ist nicht erforderlich.

Nach § 119 Abs. 3 WG kann bei Kanalsanierungen nur die Hälfte der Aufwendungen verrechnet werden, wobei die Aufwendungen pauschaliert werden. Pro Meter Kanalisation bzw. Schacht werden je nach Durchmesser feste Sätze verrechnet. Bei besonders schwierigen Untergrundverhältnissen kann ein Zuschlag von bis zu 20 Prozent zusätzlich verrechnet werden. Liegen die tatsächlichen Aufwendungen mindestens 50 Prozent höher als die pauschalierten Aufwendungen, können 50 Prozent der tatsächlichen Kosten verrechnet werden. Die Einzelheiten der Pauschalierung sind in der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums über die Verrechnung von Aufwendungen der Kanalsanierung (VwV Kanalsanierung) vom 25. Februar 2015 – Az.: 5-8916.50/24 – geregelt. Zur VwV Kanalsanierung werden folgende Hinweise gegeben:

Zu Nr. 1 VwV Kanalsanierung (Baubeginn)

Ist eine Baumaßnahme vor dem 1. Januar 2014 in mehrere Bauabschnitte unterteilt worden, wovon einzelne Bauabschnitte nach dem 1. Januar 2014 begonnen wurden, so ist der für die Verrechnung maßgebende Baubeginn aller Bauabschnitte der Baubeginn des 1. Bauabschnittes bzw. der Baubeginn der Gesamtmaßnahme. Als Baubeginn ist das Datum der Vergabe maßgebend.

Zu Nr. 2.1 VwV Kanalsanierung (Kanaldurchmesser)

Maßgeblich für die Ermittlung der pauschalierten Aufwendung ist jeweils der Durchmesser (DN) des sanierten Kanals. Wird bei der Sanierungsmaßnahme ein Kanaldurchmesser, z. B. zur hydraulischen Leistungssteigerung (nicht verrechnungsfähige Maßnahme) vergrößert, ist der Kanaldurchmesser vor der Sanierungsmaßnahme der maßgebliche und nicht der größere Kanaldurchmesser nach der Sanierung.

Zu Nr. 2.2 VwV Kanalsanierung (Kanalsanierung durch Austausch)

Bei der Ermittlung des Verrechnungssatzes bei der Sanierung durch Austausch werden nach Nr. 2.2 als „sanierte Rohrlänge“ die Meter Kanalisation (l_{fm}) zugrunde gelegt, die der erneuerten Kanallänge entsprechen, bei der Fremdwasserzutritte vor der Erneuerung nachgewiesen wurden. Der Nachweis ist für jede Haltung zu führen. Unabhängig von der Anzahl der Fremdwasserzutritte pro Haltung kann die gesamte sanierte Rohrlänge in dieser Haltung der Verrechnung zugrunde gelegt werden.

Ändert sich die Haltungslänge durch die Erneuerungsmaßnahme, so sind die alten Haltungslängen zugrunde zu legen.

Beispiel: Zwei hintereinander folgende Haltungen werden saniert. In der ersten Haltung wurde Fremdwasserzutritt nachgewiesen, in der zweiten nicht. Durch die Sanierungsmaßnahmen entfällt der mittlere Schacht. Verrechnet werden kann nur die tatsächlich erneuerte Kanallänge im Bereich der ersten Haltung. Der erneuerte Kanal im Bereich der zweiten Haltung kann nicht verrechnet werden.

Zu Nr. 2.3 VwV Kanalsanierung (Kanalsanierung durch Renovierung und Reparatur)

Bei der Ermittlung des Verrechnungssatzes durch Renovierung und Reparatur (Nr. 2.3) wird die tatsächlich sanierte Rohrlänge (ohne Schachtlänge) zugrunde gelegt. Bei punktuellen Maßnahmen wie Stutzen-, Muffen- und Schachtfugensanierungen ist für die jeweilige Maßnahme die tatsächlich sanierte Rohrlänge anzusetzen. Bei mehreren punktuellen Sanierungsmaßnahmen innerhalb einer Haltung sind die jeweiligen tatsächlich sanierten Rohrlängen zu addieren. Die Summe ist dann auf volle Meter aufzurunden.

Unabhängig von der Anzahl der Fremdwasserzutritte pro Haltung kann die ganze sanierte Rohrlänge dieser Haltung der Verrechnung zugrunde gelegt werden.

Beispiel: In einer Haltung mit einem Kanaldurchmesser DN 500 sind zwei Schäden mit Fremdwasserzutritt enthalten. Bei Schaden 1 wird der Kanal auf einer Länge von 0,6 m saniert, bei Schaden 2 auf einer Länge von 0,3 m. Die Summe (0,9 m) ist aufzurunden, d. h. bei der Berechnung ist 1 m anzusetzen.

Zu Nr. 2.4 VwV Kanalsanierung (andere Profile als Kreisprofile)

Werden Kanalsanierungen von Nicht-Kreisprofilen zur Verrechnung beantragt, so hat der Antragsteller über die Berechnung der Nettoquerschnittsfläche den zur Verrechnung maßgebenden Kreisdurchmesser (DN) zu ermitteln. Die Berechnung ist dem Antrag beizufügen.

Zu Nr. 2.5 VwV Kanalsanierung (Schachtsanierung)

Bei der Renovierung und Reparatur (Ziffer 2.5 i. V. m. 2.3 VwV) werden die Aufwendungen und Verrechnungssätze pauschal pro Meter tatsächlich sanierter Schachtlänge (angefangene Meter) im Bereich mit Fremdwasserzutritt zugrunde gelegt.

Beispiel: In einem Schacht werden zwei Schachtringe repariert. Der untere Schachtring liegt im Grundwasser, der obere befindet sich oberhalb des Grundwasserstands. Damit ist nur die Reparatur für den unteren Schachtring verrechnungsfähig. Die tatsächlich fremdwassersanierte Schachtlänge ist auf volle Meter aufzurunden.

Bei einer Erneuerung des kompletten Schachts ist die Länge (l_{fm}) die Schachthöhe von Schachtsohle bis Geländeoberkante (letzter Satz unter Ziffer 2.5). Dieser Satz regelt nur den Fall, in dem eine Erneuerung des kompletten Schachts erfolgt und ist daher nicht auf die Renovierung und Reparatur einzelner Schachtringe anzuwenden.

Zu Nr. 2.7 VwV Kanalsanierung

Wenn die tatsächlichen Aufwendungen aufgrund besonders schwieriger Verhältnisse im Einzelfall wesentlich, d. h. mindestens 50 Prozent höher sind als die pauschalierten Aufwendungen, kommt eine Verrechnung auf Grundlage

der tatsächlichen Aufwendungen in Betracht. Hierzu hat der Antragsteller die pauschalierten Aufwendungen mit den Formblättern zu ermitteln und sie den tatsächlichen Aufwendungen gegenüberzustellen.

Sonstige Hinweise zur VwV Kanalsanierung

Die Maßnahmen können nur vom Abgabepflichtigen verrechnet werden, sofern sie von ihm ausgeführt werden. Ist ein Abwasserzweckverband Abgabepflichtiger, kann er Maßnahmen der verbandsangehörigen Gemeinden in vollem Umfang verrechnen, sofern diese zur Reduzierung des Verdünnungsanteils der Verbandskläranlage dienen.

Sind die tatsächlichen Aufwendungen niedriger als die pauschalierten Aufwendungen oder die ermittelten Verrechnungssätze nach Nr. 2.2 und 2.3 VwV Kanalsanierung, ist dennoch der Verrechnungssatz anzusetzen. Da die Pauschalierung der Vereinfachung dienen sollte, bleiben die tatsächlichen Kosten in diesem Fall außer Betracht.

Sofern in Härtefällen Zuwendungen nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft gewährt wurden, darf die Summe aus Beihilfe und verrechenbaren Aufwendungen die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen. Betrifft die Förderung neben den verrechnungsfähigen Maßnahmen noch andere Maßnahmen, ist nur der Anteil der Förderung in Abzug zu bringen, der die verrechnungsfähigen Maßnahmen betrifft.

Verrechenbare Kosten = tatsächliche Kosten – anteilige Förderung/Zuwendung, maximal jedoch die sich aus den Ziffern 2.2 bis 2.7 der VwV ergebenden verrechnungsfähigen Aufwendungen.

Beispiel: Ein Kanal (DN 600) mit einer Länge von 100 m wird mit dem Berstlining-Verfahren (Sanierung durch Renovierung) für 50.000 € saniert. Für den Kanal wurde nur für eine Haltung mit einer Länge von 50 m ein Fremdwasserzutritt nachgewiesen. Die Maßnahme wird mit einem Fördersatz von 60 Prozent gefördert.

Förderung für den Abschnitt mit Fremdwasserzutritt:
 $50\text{m}/100\text{m} \times 60\% \times 50.000\text{ €} = 15.000\text{ €}$

Verrechenbare Kosten: $50.000\text{ €}/2 - 15.000\text{ €} = 10.000\text{ €}$.

Verrechnungssatz nach VwV Kanalsanierung: $50\text{ m} \times 210\text{ €/m} = 10.500\text{ €}$.

Der Kommune entstehen nach Abzug der Förderung für die Fremdwassersanierung Kosten in Höhe von 10.000 €. Somit kann auch nur dieser Betrag verrechnet werden

Für die Ermittlung der verrechenbaren Aufwendungen stehen vier Vordrucke (Anlage zu Nr. 7 Vordruck 20) zur Verfügung. Dabei ist jeweils zu unterscheiden, ob der Fremdwasserzutritt Kanäle oder Schächte betrifft und ob eine Sanierung durch Erneuerung oder eine Sanierung durch Renovierung und Reparatur erfolgt.

Mit den Formblättern können die „Aufwendungen für die zu verrechnende Maßnahme“ gemäß Nr. 7.1 des Vordrucks Nr. 20 ermittelt werden. Diese Aufwendungen werden in den Formblättern in Bezug auf die VwV Kanalsanierung als „Summe der verrechenbaren Aufwendungen“ bezeichnet.

3 Abwasserabgabe für Niederschlagswasser

3.1 Vorbemerkung

Die notwendige Überarbeitung dieses Teils des Leitfadens zur Abwasserabgabe für Niederschlagswasser wurde aufgrund der in naher Zukunft erscheinenden Arbeitsblätter DWA A102 und BWK M3 zurückgestellt. Es ist aktuell davon auszugehen, dass zukünftig bei der Ermittlung des Ausbaugrades die Bereiche der Mischwasserbehandlung, der Regenwasserbehandlung im Trennsystem sowie die Regenwasserrückhaltung ganzheitlich berücksichtigt werden.

Eine Anpassung des Teils Abwasserabgabe für Niederschlagswasser an die neuen, allgemein anerkannten Regeln der Technik ist zeitnah nach Veröffentlichung des Weißdrucks der beiden Arbeitsblätter vorgesehen.

3.2 Allgemeines

Auch das Einleiten von Niederschlagswasser ist grundsätzlich abgabepflichtig. Nach § 7 Abs. 2 AbwAG können die Länder bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder zum Teil abgabefrei bleibt. Nach § 116 WG sind Niederschlagswassereinleitungen dann abgabefrei, wenn die Regenwasserrückhaltung und die Regenwasserbehandlung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und die Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheids eingehalten werden. Für die Abgabefreiheit wird damit der Gleichklang hergestellt mit den im wasserrechtlichen Vollzug geltenden Anforderungen, wie sie in der Praxis üblicherweise zugrunde gelegt werden.

Die Einleitung von Niederschlagswasser aus öffentlichen Kanalisationen ist für das gesamte Gemeindegebiet abgabefrei, wenn der Ausbaugrad der Regenwasserbehandlung gemäß § 116 WG ab dem 01.01.2015 mindestens 95 Prozent und ab dem 01.01.2020 100 Prozent beträgt.

Eine Einleitung aus nichtöffentlichen Kanalisationen ist abgabefrei, wenn sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht oder die angeschlossene undurchlässige Fläche weniger als oder genau 3 ha beträgt.

Die Höhe der Niederschlagswasserabgabe wird über die Zahl der Schadeinheiten (SE) für öffentliche und nichtöffentliche Kanalisationen pauschal ermittelt.

3.3 Öffentliche Kanalisationen

Abgabepflichtig für Niederschlagswasser ist grundsätzlich die Gemeinde als Betreiberin der öffentlichen Kanalisation. Die Abgabepflicht für Niederschlagswasser entsteht damit auch bei Gemeinden, die Abwasserzweckverbänden angehören. Mehreren Gemeinden oder Einzugsgebieten zugeordnete Regenwasserbehandlungsanlagen werden ggf. aufgeteilt. Übernimmt ein Abwasserzweckverband die Beseitigung von Niederschlagswasser und den Betrieb der öffentlichen Kanalisation als satzungsgemäße Aufgabe anstelle der verbandsangehörigen Gemeinden, ist der Abwasserzweckverband für Niederschlagswasser abgabepflichtig. Auch hier ist der Ausbaugrad der Regenwasserbehandlung auf die einzelnen jeweils angeschlossenen Gemeinden zu beziehen und nicht auf das gesamte Verbandsgebiet.

Die Grundlagen für die Ermittlung der Niederschlagswasserabgabe sollen der Regenwasserkonzeption entnommen werden. Diese muss neben dem erforderlichen Gesamtspeichervolumen auch die Standorte und die Kenngrößen (V_{soll} und V_{ist}) der Anlagen für ein bestimmtes Zieljahr enthalten. Gegebenenfalls sind auch bestehende weitergehende Anforderungen an die Reinigungsleistung der Regenwasserbehandlungsanlagen zu berücksichtigen. Schätzungen sollten nur übergangsweise und nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Der Regenwasserbehandlung zuzurechnen sind Regenüberlaufbecken (RÜB) und Regenklärbecken (RKB). Auch Retentionsbodenfilter (RBF) sind mit ihrem Volumen anzusetzen. Dabei kann das gesamte Volumen des RBF angesetzt werden, sofern es im Rahmen der Regenwasserkonzeption festgelegt wurde. Andernfalls ist bei der Volumenermittlung (V_{soll} und V_{ist}) wie folgt vorzugehen:

$$V_{RÜB/RKB} = V_{RBF} \times 0,2 \text{ in m}^3$$

(V_{RBF} : Speichervolumen von Filteroberkante bis zum Stauziel)

Regenrückhaltebecken (RRB) und Stauraumkanäle (SK) sind ebenso der Regenwasserbehandlung zuzurechnen, wenn dieser Zweck vorrangig verfolgt wird. Dies ist immer dann der Fall, wenn durch die Anlage Belastungen (hydraulische und stoffliche) von einem Gewässer ferngehalten werden können. Rückhalteanlagen innerhalb des Kanalnetzes, die nur zur hydraulischen Entlastung des Ableitungssystems dienen, erfüllen in aller Regel nicht diesen Anspruch. Das erforderliche Volumen der Rückhalteanlage muss in der Regenwasserkonzeption festgelegt sein und kann bei der Soll-/Ist-Betrachtung angesetzt werden. Wird mehr Volumen als erforderlich gebaut, so kann das über das Soll-Volumen hinausgehende Volumen bei der Ermittlung der Niederschlagswasserabgabe nicht berücksichtigt werden.

Bei der Abgabeberechnung nach § 116 Abs. 1 WG wird also der bereits vorhandene Ausbaugrad zugrunde gelegt. Bereits geschaffenes Beckenvolumen kommt dem Abgabepflichtigen damit zugute.

Die Behörde kann auf die Vorlage der Unterlagen zur Festsetzung der Abwasserabgabe für Niederschlagswasser verzichten, wenn sichergestellt ist, dass im jeweiligen Veranlagungszeitraum und in den Folgejahren keine Abgabepflicht für Niederschlagswasser entsteht.

3.3.1 Ermittlung des Ausbaugrades

Zur Ermittlung des fehlenden bzw. bestehenden Ausbaugrades im Kalenderjahr sind in Vordruck Nr. 10.3 (Abgabeerklärung für das Einleiten von Niederschlagswasser aus öffentlichen Kanalisationen) nachstehende Methoden eingeführt. Dem Abgabepflichtigen ist die Wahl der Methode freigestellt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung des Ausbaugrades ist der 31. Dezember eines Veranlagungsjahres.

Methode 1

Ermittlung nach Flächenmaßstab aufgrund der im Allgemeinen Kanalisationsplan (AKP) enthaltenen Angaben oder aufgrund einer Schmutzfrachtberechnung

$$\text{Ausbaugrad} = \frac{\text{Bestehendes Beckenvolumen im Kalenderjahr}}{\text{Soll-Beckenvolumen im Zieljahr}} \times \frac{\text{Angeschlossene Fläche im Kalenderjahr}}{\text{Anschließbare Fläche im Zieljahr}} \times 100\%$$

Methode 2

Ermittlung nach Einwohnermaßstab aufgrund der im Allgemeinen Kanalisationsplan (AKP) enthaltenen Angaben oder aufgrund einer Schmutzfrachtberechnung

$$\text{Ausbaugrad} = \frac{\text{Bestehendes Beckenvolumen im Kalenderjahr}}{\text{Soll-Beckenvolumen im Zieljahr}} \times \frac{\text{Angeschlossene Einwohner im Kalenderjahr}}{\text{Anschließbare Einw. im Zieljahr}} \times 100\%$$

Für die Methoden 1 und 2 gilt:

Das bestehende Beckenvolumen in m^3 errechnet sich aus der Summe der im Kalenderjahr im Gemeindegebiet vorhandenen Einrichtungen zur Regenwasserbehandlung.

Das Soll-Beckenvolumen in m^3 im Zieljahr errechnet sich aus der Summe aller im AKP (d. h. im Endausbau) im Gemeindegebiet ausgewiesenen Einrichtungen zur Regenwasserbehandlung. Ebenso ist die anschließbare Fläche in ha als Summe aller um den Abflussbeiwert verminderten Teilflächen bzw. die anschließbaren Einwohner für das Zieljahr dem AKP zu entnehmen.

Volumen von gemeinsam im Zieljahr nutzbaren bzw. im Kalenderjahr genutzten Becken, die in Abwasserzweckverbänden oder in fremden Gemeindegebieten angeordnet sind, ist nach nachvollziehbaren Kriterien auf die oben genannten Beckensummen des zu veranlagenden Einleiters zu verteilen. Geeignet hierfür sind der satzungsmäßige Investitionskostenschlüssel oder technische Nachweise der Zugehörigkeit von Beckenanteilen.

Die angeschlossene Fläche in ha im Kalenderjahr ist die Summe der gegenwärtig an die Kanalisation angeschlossenen, um den Abflussbeiwert verminderten Teilflächen. Diese Gebiete bzw. Flächen sind den Gemeinden/Einleitern regelmäßig bekannt.

Die benötigten Zahlenwerte für die anschließbaren Einwohner im Zieljahr bzw. angeschlossenen Einwohner im Kalenderjahr lassen sich einem fachgerecht aufgestellten AKP bzw. den statistischen Unterlagen der Gemeinde/Einwohner entnehmen.

Ist in Einzugsgebieten, die im Trennsystem entwässert werden, nach den Regeln der Technik kein Regenklärbecken erforderlich, so werden diese Einzugsgebiete und die angeschlossenen Einwohner nicht berücksichtigt.

Soweit keine oder eine unvollständige Kanalnetzplanung vorliegt, kann das Soll-Beckenvolumen hilfsweise für das betreffende Gebiet mit Pauschalwerten folgendermaßen geschätzt werden:

Methode 3

Schätzung des erforderlichen Beckenvolumens mittels Pauschalwerten

Nach Einwohnermaßstab:

$$\text{Soll-Becken-} \quad = \quad \text{Einwohner} \quad \times \quad \text{Angeschlossene} \\ \text{volumen} \quad \quad \quad \text{bezogener} \quad \quad \quad \text{Einwohner} \\ \quad \quad \quad \quad \quad \text{Pauschalwert (EP)}$$

Bei einer an Einwohnern orientierten Schätzung des Ausbaugrades ist bei Industrie- und Gewerbegebieten ein Pauschalwert von 50 E/ha anzusetzen. Bei sonstigen Bebauungsgebieten ist dieser Wert zu berechnen bzw. im Wege der Schätzung zu ermitteln.

$$\text{Soll-Becken-} \quad = \quad \text{Flächen-} \quad \times \quad \text{Angeschlossene} \\ \text{volumen} \quad \quad \quad \text{bezogener} \quad \quad \quad \text{Fläche} \\ \quad \quad \quad \quad \quad \text{Pauschalwert (FP)}$$

Bei einer flächenorientierten Schätzmethode zählt auch ein nur teilweise bebautes Gebiet als vorhanden.

Als Pauschalwerte FP und EP sind entsprechend den gebietsabhängigen, kritischen Regenspenden r_{krit} folgende Beträge einzusetzen:

r_{krit}	Mischsystem	Trennsystem
15 l/s · ha	FP = 20 m ³ /A _{E,b} bzw EP = 0,4 m ³ /E	FP = 10 m ³ /A _{E,b} bzw EP = 0,2 m ³ /E
30 l/s · ha	FP = 26 m ³ /A _{E,b} bzw EP = 0,5 m ³ /E	FP = 20 m ³ /A _{E,b} bzw EP = 0,4 m ³ /E · h

Wird die Schätzung des Soll-Beckenvolumens mit Pauschalwerten für Gebiete mit Trennsystemen angewandt und handelt es sich um Entwässerungsflächen mit starkem Schmutzanfall und Regenwasserkanälen ohne ständige Wasserführung oder mit Fehllanschlüssen, sind die Pauschalwerte FP bzw. EP nach dem Mischsystem anzusetzen.

Werden Flächen bzw. Einwohner geschätzt, sind die Schätzungsgrundlagen nachvollziehbar darzustellen. Sowohl die Flächenwerte als auch die Einwohnerwerte sind immer auf undurchlässige (abflusswirksame) Flächen zu beziehen.

Sind gewerbliche Flächen oder nur unvollständige Unterlagen vorhanden, denen zwar Beckenvolumen, aber keine Einwohner zugeordnet werden können, so ist bei Methode 2 bezüglich der Ermittlung der Einwohner eine fiktive Einwohnerdichte von 50 E/ha_{red} anzusetzen. Damit wird eine Gleichstellung von Methode 2 mit Methode 1 erreicht.

Für beide Methoden errechnet sich daraus:

$$\text{Fehlender Ausbaugrad} = 100 \% - \text{Ausbaugrad in \%}$$

3.3.2 Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten (SE)

Ergibt die Ermittlung, dass der im allgemeinen Teil genannte Ausbaugrad unterschritten wird, dann berechnen sich die Schadeinheiten im Kalenderjahr wie folgt:

$$\text{SE} = \frac{0,12 \times E \times F_A}{100}$$

SE = Schadeinheiten

0,12 = Faktor in SE/E

E = insgesamt am 31.12. an die öffentliche Kanalisation angeschlossene natürliche Einwohner

F_A = fehlender Ausbaugrad in %

3.4 Nichtöffentliche Kanalisationen

Für die Ermittlung der Schadeinheiten von Einleitungen aus nichtöffentlichen Kanalisationen sind als befestigte Flächen die reduzierten Einzugsgebiete der betreffenden Kanalisation zugrunde zu legen. Sie können nach § 7 Abs. 1, Satz 3 AbwAG geschätzt werden. Werden sie aufgrund von Bestandsunterlagen ermittelt, empfiehlt es sich, den ggf. unterschiedlichen Befestigungsgrad von Teilflä-

chen bei der Zusammenstellung der gesamten befestigten Fläche zu berücksichtigen.

Zusammenhängende befestigte Flächen eines Einleiters mit mehreren Einleitungen an einer Betriebsstätte sind als Einheit zu betrachten. Zur Abgrenzung in Sonderfällen und für die Bescheidsfestsetzung sind die Schadeinheiten dem Abgabepflichtigen, d. h. dem Einleiter, zuzurechnen. Einleiter ist der Inhaber der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Ergibt eine Schätzung oder Ermittlung, dass die an eine nichtöffentliche Kanalisation angeschlossene befestigte gewerbliche Fläche (AU) größer als 3 ha ist und sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Regenwasserbehandlung nicht erfüllt, berechnen sich die Schadeinheiten wie folgt:

$$SE = 18 \times AU$$

SE = Schadeinheiten

18 = Faktor in SE/ha

AU = befestigte (undurchlässige) gewerbliche Fläche in ha

3.5 Verrechnung mit der Niederschlagswasserabgabe gemäß § 116 Abs. 3 WG

3.5.1 Grundlagen

Für die Niederschlagswasserabgabe bestehen Verrechnungsmöglichkeiten mit Investitionen in Anlagen für eine den anerkannten Regeln entsprechende Regenwasserbehandlung, in Entsiegelungsmaßnahmen sowie in Anlagen zur Regenwassernutzung.

Für die Verrechnung mit Investitionen gelten die gleichen Grundlagen wie für die Schmutzwasserabgabe (siehe Teil II, Kapitel 9.1).

3.5.2 Maßnahmen zur Regenwasserbehandlung im Misch- und Trennsystem im Bestand (§ 116 Abs. 3 Satz 1 WG)

Maßnahmen zur Regenwasserbehandlung und zur Regenwasserrückhaltung sind mit der Niederschlagswasserabgabe verrechenbar. Dabei handelt es sich beispielsweise um folgende Maßnahmen (unvollständige Auflistung):

- Errichtung und Erweiterung von Regenüberlaufbecken (RÜB), Stauraumkanälen (SK), Regenklärbecken (RKB) auch mit Dauerstau, Schmutzfangzellen, Retentionsbodenfiltern (RBF) oder Regenrückhaltebecken (RRB)
- Maßnahmen zur Optimierung der Regenwasserbehandlung der genannten Anlagen (z. B. Mess- und Regeltechnik, Lamellenklärer am RÜB, Fernüberwachung / Fernwirktechnik zur Betriebsoptimierung).

Nicht verrechenbar sind:

- Maßnahmen zur Regenwasserbehandlung, wenn sie der Erschließung neuer Baugebiete dienen
- Reine hydraulische Kanalaufdimensionierungen
- Regenrückhaltebecken zur Entlastung des Kanalnetzes

Stellt eine Maßnahme zur Regenwasserbehandlung bzw. Regenwasserrückhaltung zugleich eine Maßnahme dar, die unter § 10 Abs. 4 AbwAG fällt (z. B. Regenüberlaufbecken), hat der Abgabepflichtige ein Wahlrecht, ob er die Investitionskosten mit der Schmutzwasserabgabe oder mit der Niederschlagswasserabgabe verrechnet. Eine Aufteilung ist möglich.

3.5.3 Maßnahmen zur Entsiegelung und Abkopplung von bereits versiegelten Flächen (§ 116 Abs. 3 Satz 1 WG)

Unter Entsiegelung versteht man eine Veränderung der Oberflächenbefestigung, sodass Oberflächenwasser vermehrt versickert. Durch die Entsiegelung befestigter Flächen wird die anfallende Niederschlagswassermenge verringert und die Grundwasserneubildung unterstützt.

Hierbei muss es sich um bestehende Bebauungsbereiche handeln, die bislang vollständig versiegelt waren. Die Entsiegelungsmaßnahmen müssen das zu behandelnde Niederschlagswasser aus dieser Teilfläche nachhaltig reduzieren.

Die Abkopplung von bereits versiegelten Flächen erfolgt durch die Ableitung von Oberflächenwasser (breitflächig oder gesammelt) aus einer befestigten Fläche mit anschließender Versickerung oder durch ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer.

Es dürfen nur vom Abgabepflichtigen durchgeführte Maßnahmen verrechnet werden.

Ist ein Abwasserzweckverband abgabepflichtiger Einleiter von Niederschlagswasser, kann er insoweit die oben genannten Maßnahmen der jeweiligen Gemeinde mit der Abgabe für Niederschlagswasser verrechnen. Die interne Umlage ist Sache des Verbandes.

Investitionen für Maßnahmen der Entsiegelung und Abkopplung dürfen nur mit der Abgabe für Niederschlagswasser verrechnet werden.

3.5.4 Maßnahmen zur Regenwassernutzung (§ 116 Abs. 3 Satz 2 WG)

Verrechnungsfähig sind die Aufwendungen, die dem Einleiter für die Errichtung von Anlagen zur Regenwassernutzung (z. B. Zisterneneinbau) entstanden sind. Durch die Verwendung von Regenwasser als Brauchwasser kann der Trinkwasserverbrauch verringert werden. Dies gilt nur für öffentliche Gebäude. Kommunale Zuschüsse für Regenwassernutzung können nicht verrechnet werden.

Investitionen für Maßnahmen der Regenwassernutzung dürfen nur mit der Abgabe für Niederschlagswasser verrechnet werden.

4 Abwasserabgabe für Kleineinleitungen

4.1 Kleineinleitungen (§ 117 WG)

Kleineinleitungen sind Einleitungen mit weniger als 8 m³ Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser pro Tag. Sie werden als Kleineinleiter pauschal zur Abwasserabgabe herangezogen, sofern nicht überhaupt eine Abgabebefreiung eintritt. Bei Kleineinleitungen handelt es sich um Direkteinleitungen in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser (Versickerung in den Untergrund, § 2 Abs. 2 AbwAG).

Anstelle des einzelnen Grundstückseigentümers ist die örtlich zuständige Gemeinde abgabepflichtig. Nach § 118 Abs. 2 WG ist die Gemeinde berechtigt, die Abgabe samt Verwaltungsaufwand durch Satzung vom Einleiter zu erheben.

4.1.1 Einwohner

Grundlage zur Berechnung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen sind die nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner im Gemeindegebiet (§ 8 AbwAG und § 117 WG).

Nicht an die Kanalisation angeschlossene Einwohner, deren gesamtes Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und deren ordnungsgemäße Schlammabeseitigung sichergestellt ist, bleiben abgabefrei (§ 117 Abs. 2 WG). Diese können nicht geschätzt werden, sondern sind nachzuweisen.

Für die Ermittlung der maßgeblichen Einwohner sind die nach der Einwohnerstatistik zum 31. Dezember des Veranlagungsjahres gemeldeten Personen mit Hauptwohnsitz anzusetzen. Nicht bewohnte Anwesen, die über sanitäre Einrichtungen verfügen, wie z. B. Vereinsheime und Wochenendhäuser, unterliegen nicht der Kleineinleiterabgabe. Sie sind jedoch ordnungsrechtlich relevant.

4.1.2 Berechnung der Schadeinheiten

Die Zahl der Schadeinheiten beträgt 70 Prozent der Zahl der ermittelten Einwohner, die nicht an die Kanalisation angeschlossen sind.

$$SE = 0,7 \times E$$

SE = Schadeinheiten

0,7 = Faktor in SE/E

E = maßgeblich nicht an die Kanalisation angeschlossene Einwohner

4.1.3 Verrechnung

Eine Verrechnung von Investitionen mit der Kleineinleiterabgabe ist nicht möglich. Auf die Verrechnungsmöglichkeit mit der Schmutzwasserabgabe (Teil II, Kapitel 9.3) wird verwiesen.

4.2 Kleinkläranlagen

Bei einer Kleinkläranlage darf die Abwassermenge von 8 m³/d nach § 9 Abs. 2 AbwAG nicht überschritten werden. Maßgeblich für die Beurteilung ist der tatsächliche maximale Tagesabfluss.

Für Einleiter, die zeitweilig 8 m³/d oder mehr einleiten, ist ein Ausgleich über das Jahresmittel nicht möglich. Solche Einleitungen unterliegen der Veranlagung für das Schmutzwasser nach §§ 3 und 6 AbwAG.

Abgabefreiheit tritt ein, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind (§ 8 Abs. 2 AbwAG i. V. m. § 117 Abs. 2 S. 1 WG):

Zum einen muss das gesamte Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, behandelt werden. Zu den Anlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, gehören beispielsweise:

- Kleinkläranlagen nach DIN EN 12566 bzw. DWA-M 221 (Anlagen mit Abwasserbelüftung) oder DWA-M 210 (Belebungsanlagen mit Aufstaubetrieb, SBR)
- Mehrkammergruben zur Schmutzwasservorbehandlung nach DIN 4261-1 zuzüglich eines nachgeschalteten biologischen Reinigungsverfahrens (Festbettverfahren, Belebungsverfahren, Filtrationssysteme, Abwasserteiche)

- Pflanzenkläranlagen gemäß DWA-A 262 mit mindestens 5 m²/E mit wirkungsvoller Entschlammung
- Fremdwasserfreie Abwasserteichanlagen nach DWA-A 201 mit mindestens 10 m²/E und mit vorgeschalteter Grobentschlammung

Zum anderen muss die ordnungsgemäße Schlammbeseitigung sichergestellt sein. Im Regelfall erfolgt diese über eine (kommunale) Sammelkläranlage. Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Klärschlammverordnung und des Düngemittelrechts ist auch eine Aufbringung des Schlammes auf gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzten Böden möglich.

„Sichergestellt“ bedeutet, dass eine ordnungsgemäße Schlammbeseitigung im Sinne einer gesteigerten Verlässlichkeit erwartet werden kann, beispielsweise wenn die Gemeinde die Beseitigungspflicht durch Regelung in der kommunalen Abwassersatzung übernommen hat oder wenn der Kleineinleiter für das Veranlagungsjahr einen verbindlichen Auftrag an eine Fachfirma vorlegt und in der Vergangenheit keine Beanstandungen im tatsächlichen Vollzug bekannt geworden sind.

Die Regelungen für eine ordnungsgemäße Schlammbeseitigung sind komplex. Bei der Veranlagung zur Kleineinleiterabgabe kann sich der Sachbearbeiter an den vorhandenen Kenntnissen aus dem wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Vollzug orientieren. Fehlen solche und wurde die Schlammbeseitigung weder in der kommunalen Abwassersatzung noch in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt und liegt auch kein Wartungsvertrag vor, sollte eine Kleineinleiterabgabe – ggf. unter dem Vorbehalt der Nachprüfung – erhoben werden.

4.3 Geschlossene Gruben

Geschlossene Gruben sind abgabefrei, wenn sie ordnungsgemäß betrieben werden und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Grubeninhalte sind auf Kläranlagen zu entsorgen, die dem Stand der Technik entsprechen. Somit ist keine Einleitung im Sinne des Abwasserabgabengesetzes gegeben.

Hat die Gemeinde die Beseitigungspflicht für die Grubeninhalte durch Satzung oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übernommen, gilt die ordnungsgemäße Beseitigung der Grubeninhalte als sichergestellt. Eine Abgabepflicht entsteht nicht.

Einen Sonderfall der Kleineinleitung stellen geschlossene Gruben dar, die nicht ordnungsgemäß betrieben werden. Die ordnungsgemäße Entsorgung des häuslichen Abwassers aus geschlossenen Gruben ist daher zu plausibilisieren. Dies hat von der Kommune durch Mengenvergleich des entsorgten Abwassers mit der bezogenen Trinkwassermenge zu erfolgen oder die Abwassermenge ist durch Erfahrungswerte (ca. 30 m³ je Person und Jahr) zu plausibilisieren.

Besteht keine Satzungsregelung oder kein öffentlich-rechtlicher Vertrag und kann der ordnungsgemäße Betrieb einer geschlossenen Grube nicht nachgewiesen werden, ist eine Abgabe zu erheben. Wird nur das Fäkalabwasser gesammelt, besteht ebenfalls volle Abgabepflicht.

Ergeben sich Anhaltspunkte, dass die Entsorgung nicht den ordnungsrechtlichen Vorgaben entspricht, ist mit den Mitteln des Ordnungsrechts anzusetzen.

5 Rechtsquellen und weitere Hinweise

Bundesrecht

Gesetz über das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 144), zuletzt geändert durch Artikel 2 der VO vom 1.6.2016 (BGBl. I Nr. 26, S. 1290) in Kraft getreten am 09.06.2016.

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung (AbwV), neugefasst durch Bekanntmachung vom 17.6.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch VO vom 1.6.2016 (BGBl. I Nr. 26, S. 1290) in Kraft getreten am 09.06.2016.

Landesrecht

Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (GBl. S. 777).

Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums über die Verrechnung von Aufwendungen der Kanalsanierung (VwV Kanalsanierung) vom 25. Februar 2015, Az.: 5-8916.50/24, sowie die hierzu ergangenen Erlasse des Umweltministeriums vom 16. Oktober 2014, 26. Mai 2015 und 25. Juli 2016 jeweils mit dem Az.: 5-8916.50/25.

Kommentare zum Abwasserabgabengesetz

Berendes, Konrad, Das Abwasserabgabengesetz, 3. Auflage, Verlag C. H. Beck München 1995.

Köhler, Helmut und Meyer, Cedric C., Abwasserabgabengesetz – Kommentar. 2. Auflage, Verlag C. H. Beck München 2006.

Kotulla, Michael, Abwasserabgabengesetz – Kommentar, 1. Auflage, Verlag W. Kohlhammer GmbH Stuttgart 2005.

Sieder, Frank / Zeitler, Herbert / Dahme, Heinz / Knopp, Günther-Michael, Wasserhaushaltsgesetz, Abwasserabgabengesetz (Loseblatt-Kommentar), Verlag C. H. Beck München.

6 Verzeichnis der amtlichen Vordrucke

1	Vordruck Nr. 10.1	Abgabeerklärung für das Einleiten von Schmutzwasser
2	Vordruck Nr. 10.2	Abgabeerklärung für das Einleiten von Schmutzwasser aus Kleineinleitungen
3	Vordruck Nr. 10.3	Abgabeerklärung für das Einleiten von Niederschlagswasser aus öffentlichen Kanalisationen
4	Vordruck Nr. 10.3 Anlage 1	Einzelermittlung der Grundlagen und der Ausbaudaten (Flächenmaßstab)
5	Vordruck Nr. 10.3 Anlage 2	Einzelermittlung der Grundlagen und der Ausbaudaten (Einwohnermaßstab)
6	Vordruck Nr. 10.4	Abgabeerklärung für das Einleiten von Niederschlagswasser aus nichtöffentlichen Kanalisationen
7	Vordruck Nr. 10.5	Berücksichtigung der Vorbelastung
8	Vordruck Nr. 12	Erklärung der Überwachungswerte
9	Vordruck Nr. 13*	Festsetzungs-/Vorauszahlungsbescheid
10	Vordruck Nr. 13.1*	Festsetzung zur Verrechnung
11	Vordruck Nr. 13.2*	Änderung gegenüber der Abgabeerklärung für Schmutzwasser
12	Vordruck Nr. 13.3*	Änderung gegenüber der Abgabeerklärung für Kleineinleitungen
13	Vordruck Nr. 13.4*	Änderung gegenüber der Abgabeerklärung für Niederschlagswasser
14	Vordruck Nr. 15	Erklärung gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG
15	Vordruck Nr. 15.1*	Anlage/Rückmeldung zu Vordruck Nr. 15
16	Vordruck Nr. 18	Antrag auf Berücksichtigung der Vorbelastung
17	Vordruck Nr. 20	Antrag auf Verrechnung und Rückzahlung der Abwasserabgabe
	Anlagen zu Nr. 7	Ermittlung der verrechnungsfähigen Aufwendungen gemäß VwV Kanalsanierung
18	Ziffer 2.2 VwV	Kanalsanierung durch Erneuerung
19	Ziffer 2.3 VwV	Kanalsanierung durch Renovierung und Reparatur
20	Ziffer 2.5 VwV	Schachtsanierung durch Erneuerung
21	Ziffer 2.5 VwV	Schachtsanierung durch Renovierung/Reparatur

* Interne Vordrucke der Vollzugsbehörde

Hinweis zum Download der Vordrucke:

<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicher-lebensgrundlagen/wasser/rechtsvorschriften/wassergesetz/vollzug-der-abwasserabgabe/>

